

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 17

17. Mai 2022

Nr. 05





Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und liebevollen Geschenke zu meiner

Jugendweihe

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn recht herzlich bedanken. Dieser Tag war wunderschön und ich erinnere mich gern zurück.

Hannah Vollbrecht
Mewegen, im April 2022



Vielen Dank!
Für die vielen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten anlässlich meiner

Jugendweihe.

Ein besonderer Dank gilt meinem Opa, für die schönen und wegweisenden Worte. Dieser großartige Tag wird mir immer in Erinnerung bleiben.

Fynn Anton Ruff



Über die lieben Glückwünsche und Geschenke zu meiner

Jugendweihe

habe ich mich sehr gefreut und sage ganz herzlich „DANKE“.

Eure
Fine Walter-Nimz
April 2022

Herzlichen Dank ...
für einen wundervollen Tag. Ich habe mich sehr über die Glückwünsche, Karten und Geschenke zu meiner

Jugendweihe

gefremt. Ich bedanke mich, auch im Namen meiner Eltern, ganz herzlich dafür.

Willi Ebert




CITROËN

CITROËN C3 AIRCROSS SUV

WELCOME FREEDOM!

AUSSERGEWÖHNLICHE VIELSEITIGKEIT
KOFFERRAUMVOLUMEN BIS ZU 520 L
VERKEHRSZEICHENERKENNUNG
BIS ZU 12 FAHRERASSISTENZSYSTEME*
BIS ZU 70 FARBKOMBINATIONEN*

CITROËN ADVANCED COMFORT

AB **199,-€** MTL.
ALS LEASING* ODER FINANZIERUNG?

Beispielfoto zeigt Fahrzeug dieser Baureihe, dessen Ausstattungsmerkmale nicht Bestandteil des Angebotes sind.

citroen.de

Citroën empfiehlt Total ¹Ein Kilometerleasingangebot (Bonität vorausgesetzt) für Privatkunden der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg für den CITROËN C3 Aircross PureTech 110 Stop&Start Feel 81 kW/110 PS, Benziner, 1199 cm³, inkl. Überführungskosten; Leasingsonderzahlung: 1.450,- €; Laufzeit: 48 Monate; 48 x mtl. Leasingrate 199,- €; Laufleistung: 10.000 km/Jahr. Mehr- und Minderkilometer (Freigrenze 2.500 km) sowie eventuell vorhandene Schäden werden nach Vertragsende gesondert abgerechnet. ²Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, für den CITROËN C3 Aircross PureTech 110 Stop&Start Feel 81 kW/110 PS, Benziner, 1199 cm³, inkl. Überführungskosten; Barpreis: 20.448,- €; Eff. Jahreszins: 2,99%; Sollzins fest: 2,95%; Nettodarlehensbetrag: 17.048,- €; Anzahlung: 3.400,- €; Laufzeit: 96 Monate; 96 x mtl. Finanzierungsrate 199,58 €; Gesamtbetrag: 19.159,68 €. Angebote gültig bis zum 30.06.2022. *Je nach Version.

CITROËN C3 AIRCROSS PURETECH 110 STOP&START FEEL 81 KW/110 PS: KRAFTSTOFFVERBRAUCH (KOMBINIERT): 5,8 L/100 KM, KURZSTRECKE: 6,8 L/100 KM, STADTRAND: 5,6 L/100 KM, LANDSTRASSE: 5,1 L/100 KM, AUTOBAHN: 6,3 L/100 KM, CO₂-EMISSIONEN (KOMBINIERT): 132 G/KM

Kraftstoffverbrauch und Emissionen wurden nach WLTP ermittelt und zur Vergleichbarkeit mit den Werten nach dem bisherigen NEFZ-Prüfverfahren zurückgerechnet angegeben. Die Steuern berechnen sich von diesen Werten abweichend seit dem 01.09.2018 nach den oft höheren WLTP-Werten. Über alle Details informiert Sie Ihr Citroën Vertragspartner.

Autohaus JAHN GMBH
Automeile 5 • 17291 Prenzlau • Telefon: 03984 71237
www.autohaus-jahn-prenzlau.de

Unterbodenschutz und Hohlraumkonservierung



Unterbodenschutz	ab 48,- €
Hohlraumkonservierung	ab 38,- €
Vorteilspaket	198,- €
Unterbodenwäsche	
Unterbodenentrostung	
Unterbodenschutz	
Hohlraumkonservierung	

Mietwagen

von Kleinwagen bis Transporter



Autohaus JAHN
Mietwagen und Spartenverleiher für Privat



Landwerke MV

Breitband GmbH

Internet &
Telefon
29⁹⁹ €
für 6 Monate

* Dieser Preis gilt für die ersten 6 Monate der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Danach gilt der reguläre Produktpreis von 34,99 € mtl. für BreitlandNet 75 & Phone bzw. 44,99 € mtl. für BreitlandNet 250 & Phone bzw. 69,99 € mtl. für BreitlandNet 500 & Phone. Gültig für geförderte Objektpunkte in den Fördergebieten der Landwerke M-V Breitband GmbH.



ERSCHRECKEND SCHNELLER



Verbinden Sie sich mit dem
Highspeed-Internet der
Landwerke M-V Breitband GmbH

 breitlandnet.de

 03981 474-480

 kundenservice@breitlandnet.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Bundesförderung Breitband



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	5
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bergholz	6
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Grambow	7
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Löcknitz	8
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz	6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2022	6
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz	10
- Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz	13
- Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin	15
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin	16
- Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023	19
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Auslegung des Entwurfes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“	20
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Ausstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee“	22
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Ausstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“	23
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Rothenklempenow	24
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Stadt Penkun	25
- Bekanntmachung der Stadt Penkun – Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun	26
- Abfuhrtermine – Juni 2022	27

Sonstiger Teil

- Ein Leben in Kabalen	28
- Wir gratulieren den Jubilaren im Juni 2022	31
- Fackelumzug in Löcknitz	32
- Kinderfest in Radewitz	32
- Deutscher Mühlentag – Niemiecki Dzień Młyna	32
- Termine Gottesdienste 2022	33
- 24. Schützenfest in Löcknitz	33
- Nach dem Seefest ist vor dem Seefest	34
- Geführte Wanderungen	34
- Theater & Ausstellungseröffnung in Penkun	35
- 12. Rossower Musikfest	35
- CariMobil – Beratung auf Rädern	36
- Einlaugung zum 21. Traktortreffen in Fahrenwalde	36
- Eine Stadt spielt Theater	36
- Ende der Dorfesidenz in Rothenklempenow	37
- Einweihung CPO-Radwegestück am 23. April 2022 mit Bürgerfest in Krackow	38
- Dorfputz in Wollin/Friedefeld	39
- Club der deutsch-französischen Freundschaft	39
- Heimat und Burgverein Löcknitz e. V.	39
- Eine Arche für Löcknitz	40
- Judokas mit Medaillen	41
- Sportschützenverein Löcknitz war Gastgeber für das Radteam Blau-Weiß Hintersee und seine Gäste	41
- Wir suchen Dich! – Pasewalker Eintracht 94 e. V.	41
- Der Osterhase macht Überstunden	42
- Begegnungszentrum mia Löcknitz	42
- Der Osterhase zu Besuch in Rothenklempenow	43
- Kita „Boocker Zwerge“ offiziell von der Gemeinde Boock an neuen Träger übergeben	43
- Von der Raupe zum Schmetterling – Od gasienicy do motyla	44
- Baufläche in der Gemeinde Ramin OT Retzin	45
- Baufläche in der Gemeinde Ramin OT Gellin	45
- Schießwarung für den Truppenübungsplatz Jägerbrück	46
- Was wäre eigentlich ... (Teil I)	46
- Wolle Petry: Der „Winterpelz“ kann ab	48
- Wachsame Hütehunde beschützen Schafherden	48
- Spielplatzöffnung in Neu-Grambow	49

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de
E-Mail: amtsblatt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsführung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang–

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt, Datenschutz	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Personal, Lehrausbildung, Wahlen, Bundesfreiwilligendienst	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Herr E. Schinke	Ordnung u. Sicherheit, ruhender Verkehr	039754/50-205	19
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt	039754/50-117	17
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau S. Sadurska	Steuern	039754/50-144	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Mülling	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge, Zweckverband	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Wahlen	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt, Breitbandausbau	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Gemeinde Bergholz

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bergholz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Bergholz vom 27.04.2022 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Bergholz unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Bergholz inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Bergholz oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach dem § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Bergholz auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Bergholz jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies

nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Bergholz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerecht-

fertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergholz, den 28.04.2022



Kersten
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Grambow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Grambow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt
zum 31. Dezember 2019 4.621.496,89 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2019 98,00 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2019 beträgt 85.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2019 beachtet.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt 7.059,73 €
Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo aus von 16.970,74 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019 95.874,04 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 53.790,03 €
Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag über liquide Mittel von 68.146,89 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambow erfolgte am 15.03.2022.

Beschluss Nr. 09-2022-512:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

Beschluss Nr. 09-2022-513:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Grambow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amts-

verwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Grambow, den 18.03..2022



Ehmke
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Löcknitz

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Löcknitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	24.268.844,28 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	45,45 %

(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2019 beträgt	559.000,00 €
--	--------------

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr beachtet.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt	54.486,89 €
Die Finanzrechnung weist für 2019 einen Saldo aus von	359.049,73 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	346.443,32 €
Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel in Höhe von	507.250,30 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen. Die Beschluss-

fassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 26.04.2022.

Beschluss Nr. 662:

1. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

Beschluss Nr. 663:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 27.04.2022



Ebert
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerke zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2019	0,00 €
Das Jahresergebnis 2019 ist ausgeglichen.	
Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo aus von:	-85.989,96 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	0,00 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 26.04.2022.

Beschlussvorschlag Nr. 660:

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprü-

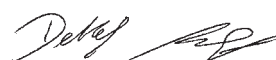
fungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

Beschlussvorschlag Nr. 661:

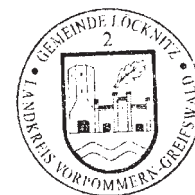
Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 27.04.2022



Ebert
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.717.500 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.428.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-307.300 €
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 6.289.600 €
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹⁾ von 6.814.000 €

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- | | |
|--|--------------|
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -524.400 € |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 5.394.400 € |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 6.931.300 € |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -1.536.900 € |
- festgesetzt.

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.335.000 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 352 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 411 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 359 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 36,677 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

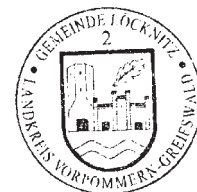
Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -324.083 €
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -366.913 €
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 10.295.336 €

Löcknitz, den 03.05.2022



Ebert
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.04.2022 wie folgt erteilt worden:

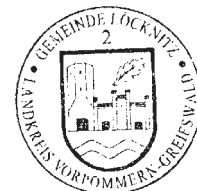
1. Der in § 2 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V i. H. v. 1.335.000 € genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2022 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V i. H. v. 1.000.000 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.05.2022 bis 03.06.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Löcknitz, den 03.05.2022



Ebert
Bürgermeister



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung MV vom 23.07.2019 und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert 05.07.2018 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz am 26.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Löcknitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 – Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 – Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 0, 1 und 2
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers
 2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) Die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
 Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. Den Erbbauberechtigten,
 2. Den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Löcknitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 – Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile einmal wöchentlich zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 – Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke ausgenommen die Reinigungsklassen 0 und 2 übertragen.
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die

Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendeten Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 – Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 – Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. hinter- oder der

Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebäuden.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit

geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

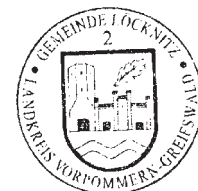
§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Löcknitz, den 29.04.2022



Ebert
Bürgermeister



Anlage

Reinigungsplan/Reinigungsklassen

Straßenreinigungssatzung Gemeinde Löcknitz				
Reinigungsplan		kehrbare Länge in Meter		
Straße/Reinigungsklasse 0	Gehweg und Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Ernst-Thälmann-Straße		778	636	1414
Straße am See		807	807	1614
Friedrich-Engels-Straße		1088	980	2068
Straße der Republik		658	658	1316
Rothenklempenower Straße		732	732	1464
Chausseestraße		3682	3682	7364
Prenzlauer Straße		189	189	378
Pasewalker Straße		634	634	1268
Maxim-Gorki-Straße		806	806	1612
Füchterfer Weg		31	31	62
Sassenberger Straße		67	67	134
Zum Wasserturm		471	471	942
Zu den Teichen		335	335	670
Hochspannungsweg		335	335	670
Siedlerweg		448	448	896
		11061	10811	21872
neu: Speicherstraße	neu	193,7	193,7	387,4
Gesamt		11254,7	11004,7	22259,4

Reinigungsklasse 0	Gehweg und Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Maxim-Gorki-Straße		750		750
Karl-Liebnecht-Straße		460		460
Schwarzer Damm		734		734
Marktstraße		284		284
Abendstraße		137		137
Sassenberger Straße		167		167
Zum Wasserturm		90		90
Hochspannungsweg		277		277
Siedlerweg		456		456
Am See		766		766
		4121		4121

Reinigungsklasse 0	Gehweg und Fahrbahn	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
neu: Erwin-Fischer-Straße		198,4 211,4		198,4 211,4
neu: August-Bebel-Straße		206,5 201,7		206,5 201,7
neu: Straße der Republik 33–41		386,4		386,4
neu: Waldweg		271,3 239,5		271,3 239,5
	neu	1715,2		1715,2
Gesamt		5836,2		5836,2

Reinigungsklasse 2	Winterdienst Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Rothenklempenower Straße		-	357	357
Pasewalker Straße		-	250	250
Zum Wasserturm		-		17
Siedlerweg		-	22	22
Gesamt			629	646

Zusammenfassung		Fahrbahn	Gehweg	insgesamt
Reinigungsklasse 0		11213,7	10963,7	22177,4
Reinigungsklasse 1		5836,2	-	5836,2
Reinigungsklasse 2		-	646	646
Gesamt		17049,9	11609,7	28659,6

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 23.07.2019, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg –Vorpommern (KAG M-V) vom 12.05.2019, zuletzt geändert am 13.07.2021, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 05.07.2018, des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Löcknitz wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 26.04.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Gebührenerhebung

Die Gemeinde Löcknitz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des

Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, daß sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 – Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtlänge zulässig.

§ 4 – Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) in der Reinigungsklasse 0 | 3,27 € |
| b) in der Reinigungsklasse 1 | 2,61 € |
| c) in der Reinigungsklasse 2 | 0,66 € |

§ 5 – Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzerzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 – Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 – Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront liegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksbreite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 – Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 18.12.2001 und deren Änderungen außer Kraft.

Löcknitz, den 29.04.2022


Ebert
Bürgermeister



Gemeinde Ramin

Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i. V. m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, hat die Gemeindevertretung Ramin am 12.04.2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 – Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- Rückständige Gebühren werden im Verfahren eingezogen.

§ 5 – Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 – Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 – Belegungsgebühren

- Wahlgrabstätten**
 - Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) 200,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr 8,00 €
 - Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) 400,00 €
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes/Jahr Doppelgrab 16,00 €
- Urnenwahlgrabstätten**
 - Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 120,00 €
 - je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 6,00 €

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen

- Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre) 140,00 €

4. Anonyme Grabstätten

- Anonyme Grabstätten 400,00 €

§ 8 – Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 100,00 €

§ 10 – Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten 15,00€

§ 11 – Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten 200,00 €
- Einebnungen von Erd- Einzelgräbern 150,00 €
- Einebnungen von Urnengrabstätten 50,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

- Urnengrabstätten
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 50,00 €
- Erd- Einzelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 80,00 €
- Erd- Doppelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit 160,00 €

§ 12 – Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend den Leistungen nach § 8 Nr. der Friedhofsatzung haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

- Jahresgebühr: 120,00 €
- Einmalige Gebühr: 20,00 €

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2002 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Ramin, d. 19.04.2022

Retzlaff

Retzlaff
Bürgermeister



Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ramin

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 18 Abs. 2 Ziffer 3 des Bestattungsgesetzes (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert am 13.07.2021, hat die Gemeindevertretung Ramin auf ihrer Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde (Friedhofssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Eigentum und Zweckbestimmung

- Die Gemeinde Ramin ist Eigentümerin folgender Friedhöfe:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²
Ramin	Ramin	3	84	6000
Bismark	Bismark	104	11	2340
Gellin	Bismark	105	21	1210
Retzin	Retzin	4	144	4340
Linken	Bismark	107	26	2136

- Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ramin waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 2 – Aufsicht und Verwaltung

Die Verantwortung für den Friedhof unterliegt der Gemeinde Ramin. Nach ihrer Weisung erfolgt die Verwaltung. Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt Löcknitz-Penkun (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.

§ 3 – Ordnung

- Für die Ordnung auf dem Friedhof können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 – Verhalten auf dem Friedhof

- Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann von dem Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen;
- Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubringen;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen;
 - zu lärmern und zu spielen;
 - Hunde frei laufen zu lassen;
 - jeder Durchgangsverkehr.
- Reden und Feiern in der Trauerhalle und an den Grabstätten können von allen anerkannten Gemeinschaften und Einzelpersonen durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten. Eine Herabwürdigung weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen ist nicht statthaft.

§ 5 – Gewerbliche Arbeiten

- Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Den Gewerbetreibenden ist zur Ausführung ihrer Arbeit innerhalb des Friedhofes das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu gestatten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- Gewerbetreibende haben ihre Arbeiten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr für ihre Arbeiten zu entrichten. Die Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.
- Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- Die Anlegung von Grabstätten (Aushebung und Verfüllen) von Reihen- und Wahlgräbern, einschl. der Benutzung des Leichenwagens werden auf das jeweilige Bestattungsunternehmen übertragen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 – Allgemeines

- Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde vorzulegen, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.
- Der Transport der Leiche zum Friedhof erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen im geschlossenen Sarg. Die Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Beisetzung erfolgt im dafür bestimmten Raum der Trauerhalle.

§ 7 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 8 – Umbettungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Sonstige Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Ruhefrist noch nicht abgelaufen, so wird eine Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
4. Sonstige Umbettungen erfolgen auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
5. Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen des Absatzes 2 nicht zulässig.
6. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
8. Alle Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
9. Der Ablauf der Ruhefrist wird durch die Umbettung nicht gehemmt oder unterbrochen.

III. Grabstätten

§ 9 – Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Erdgrabstätten;
 - b. Urnengrabstätten;
 - c. anonyme Urnengrabstätten, derzeit in Retzin und Bismark
2. Die Eigentumsverhältnisse an den Grabstätten bleiben unberührt. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
3. Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
5. Erdgrabstätten und Urnengrabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen bzw. Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre für Erdgrabstätten und 20 Jahre für Urnengrabstätten vom Tag des Erwerbes an gerechnet.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdgrabstätten und Urnengrabstätten gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erneuert werden.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Wird durch Beisetzung auf einer Erdgrabstätten und Urnengrabstätten das bestehende Nutzungsrecht überschritten, so findet die Beisetzung nur statt, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Erdgrabstätten und Urnengrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen verlängert worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der jeweilig geltenden Gebührensatzung.

6. Anonyme Urnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Urnenreihengrabstätten oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Auf diesen Grabstätten kann auf Antrag beigesetzt werden. Der Antrag kann zu Lebzeiten bzw. nach Eintritt eines Todesfalls von Angehörigen gestellt werden. Die Beisetzung auf anonymen Grabstätten erfolgt ohne Trauergäste. Zuvor haben Angehörige die Möglichkeit, an der Verabschiedung in der Trauerhalle oder abseits der anonymen Felder teilzunehmen. Beisetzungen auf anonymen Grabstätten können auch behördlich angeordnet werden. Das Betreten des anonymen Grabfeldes ist untersagt und nur den Friedhofsangestellten zur Unterhaltung der Fläche und den Bestattungsunternehmen für Beisetzungen gestattet. Grabschmuck darf nur auf den vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
7. Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten. Auf einer Erdgrabstätte dürfen zusätzlich 2 Urnen beigesetzt werden.
8. Aschebeisetzungen sind nur unterirdisch gestattet. Es sind grundsätzlich nur **biologisch abbaubare** Urnen zu verwenden. Auf einer Urnengrabstätte dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
9. Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte geht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über (§ 9 Bestattungsgesetz MV):
 1. Ehegatte,
 2. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. Geschwister,
 6. Großeltern,

7. Enkelkinder,
8. sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
9. auf die nicht unter 1–8 fallenden Erben
10. Vorzeitige Einebnungen von Grabstätten sind grundsätzlich möglich. Die Nutzungsberechtigten haben hierzu einen formlosen Antrag in der Friedhofsverwaltung zustellen. Für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen ist eine Gebühr für die Pflege der Freifläche durch die Friedhofsangestellten zu entrichten. Die Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 10 – Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 11 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die Gemeinde Ramin kann besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 12 – Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche ohne Grabhügel mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
3. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
4. Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
 - a) für Erdbestattungen
von Kindern unter 6 Jahre
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) von Erwachsenen
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
Breite Doppelgrabstätte
Länge 2,50 m, Breite 2,40 m
 - c) für Urnen
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
 Eine Gestaltung bzw. Begrünung ist nur innerhalb der Abmaße zulässig.
5. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
6. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
7. Für Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder die

Grabpflege in Auftrag geben. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.

8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 13 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
Die Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
2. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 – Standsicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Alle stehenden Grabmale müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Friedhofsbenutzer verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist gegebenenfalls verpflichtet, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer sachgemäß umzulegen.
3. Die Grabmale müssen von den Nutzungsberechtigten so lange in gutem Zustand gehalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht. Wenn das ungeachtet der Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Durch die Form der Grabmale dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 15 – Besondere Grabmale

1. Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
2. Die sich auf dem Friedhof befindlichen Kriegsgräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und sind ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

§ 16 – Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen schriftlich aufgefordert seiner Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege nachzukommen.
Außerdem wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

2. Kommt der Nutzungsberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung seiner Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte beräumen, einebenen und einsäen sowie Grabmale und die Umrandung ohne Aufbewahrung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Bis zum Ende der Ruhezeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte eine Gebühr zur Pflege gemäß der aktuellen Gebührensatzung zu entrichten.
3. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf die Grabstätte.

V. Benutzung der Trauerhalle

§ 17 – Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Für die Trauerfeier steht die Trauerhalle zur Verfügung.
3. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Trauerhalle von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollten spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 18 – Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, bleibt die Ruhezeit unberührt.

§ 19 – Haftung

Die Gemeinde Ramin/Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 20 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 21 – Ordnungswidrigkeiten/ Bußgeldvorschriften

1. Zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1000,00 € kann in Verbindung mit § 5, Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen § 4 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht entsprechend der Würde des Ortes verhält und den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht folgt,
 - 2) entgegen § 5 Abs. 3 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung oder sie auch an Sonn- und Feiertagen ausübt,
 - 3) entgegen dem § 12 die Grabmale nicht der Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamementiert und so befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können, die Grabmale und sonstige Anlagen nicht dauerhaft im guten verkehrssicheren und würdigen Zustand hält.
2. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gegen diese Satzung ist das Amt Löcknitz-Penkun als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 21 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ramin vom 01.01.2002 einschließlich den Änderungen außer Kraft.

Ramin, den 19.04.2022

Retzlaff
Bürgermeister




Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.04.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	912.800 €	929.500 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.096.700 €	1.022.100 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-37.700 €	-35.400 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	792.500 €	799.600 €

einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von	935.300 €	849.300 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-142.800 €	-49.700 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	230.000 €	358.000 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	461.400 €	350.000 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-231.400 €	8.000 €

festgesetzt.

¹⁾ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

	2022	2023
wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

	2022	2023
wird festgesetzt auf	0 €	0 €

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite

	2022	2023
wird festgesetzt auf	79.000 €	79.000 €

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339 v. H.	339 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427 v. H.	427 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	381 v. H.	381 v. H.

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2022 und 2023 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Nachrichtliche Angaben:

	2022	2023
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	114.854 €	79.454 €
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	115.768 €	66.068 €
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.506.709 €	1.461.792 €

Ramin, den 14.04.2022

Retzlaff
Bürgermeister

Retzlaff



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/23 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 20.05.2022 bis 03.06.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Ramin, den 14.04.2022

Retzlaff

Retzlaff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Auslegung des Entwurfes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ der Gemeinde Ramin ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Gemeindestraße, Wohnbebauung Linken 5 und Garten (Flurstücke 9, 12 Flur 107)
- im Osten: durch die Zuwegung zum alten Friedhof (Wegflurstück 27 und Brachland Flurstück 29 Flur 107)
- im Süden: durch die B 104 mit ihren Nebenanlagen (Ausweichfahrbahn und Gehweg und wegebegleitende Baumreihe), (Flurstück 32 Flur 107)
- im Westen: durch Wohnbebauung Linken 4 und Garten sowie Brachland (Flurstück 8 Flur 107)

Die Gemeindevertretung Ramin hat am 12.04.2022 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Jedermann kann den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ und dessen Begrün-

dung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 25. Mai 2022 bis 27. Juni 2022** im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, zu folgenden Dienstzeiten

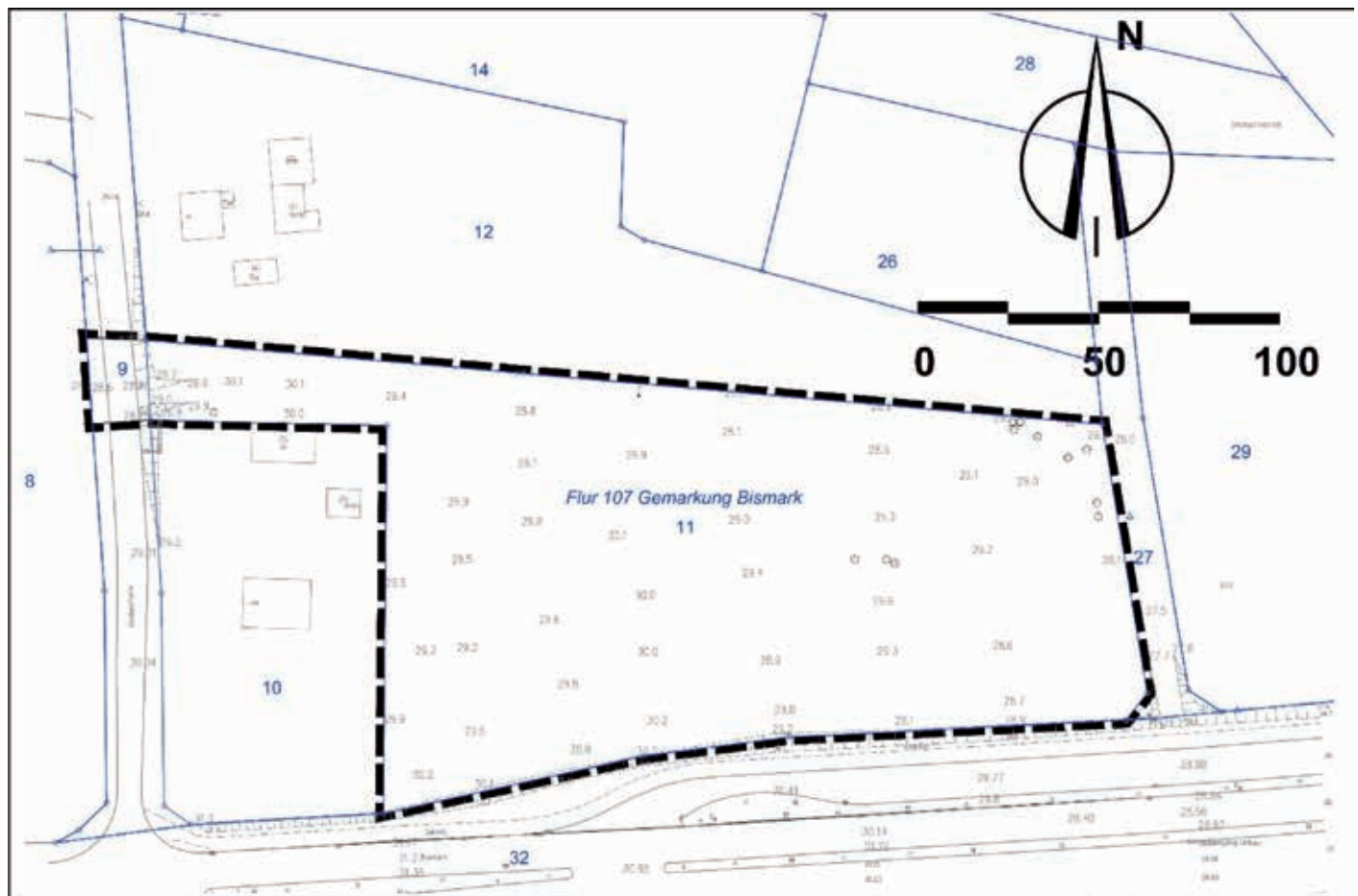
- montags: 8:00 Uhr–12:00 Uhr u. 13:00 Uhr–15:30 Uhr
 - dienstags: 8:00 Uhr–12:00 Uhr u. 13:00 Uhr–18:00 Uhr
 - mittwochs: 8:00 Uhr–12:00 Uhr
 - donnerstags: 8:00 Uhr–12:00 Uhr u. 13:00 Uhr–15:00 Uhr
 - freitags: 8:00 Uhr–12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung einsehen.

Zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Gutachten vor:

1. Umweltbericht mit Biotopkarte
2. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
3. Kurzgutachten zu Singvögeln, Fledermäusen und Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken von Grün-

- spektrum – Landschaftsökologie, Ihlenfelder Straße 5 in 17033 Neubrandenburg von September 2019
4. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- In ihnen werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Planungs- und Entwicklungsabsichten folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Thema – von der Planung berührten Belange	Bezeichnung der Informationsquelle	Vorliegende umweltbezogene Informationen zu den Themen
Schutzgut Mensch und Gesundheit	Umweltbericht	Emissionen: Lärm-, Staub und Geruch
	Bürgerstellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlegung vom 26. und 27.11.2018 und 30.11.2018	- erhöhte Lärmimmissionen auf die umgebende Nutzung
	Bürgerstellungnahme aus der frühzeitigen Offenlegung vom 30.11.2018	- Verlust an attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	Umweltbericht mit Biotoptypkartierung	- Erfassung Vegetationsformen, gesetzlich geschützter Biotope und geschützter Pflanzen und Tiere
	Artenschutzfachbeitrag	- Neuversiegelung durch Überbauung - Verringerung der Vegetationsfläche - Abbruch geschützter Bäume - Beseitigung des ruderalisierten Halbtrockenrasens - potenzieller Lebensraum von Singvögeln, Fledermäusen und sowie von Tagfaltern und Heuschrecken - Ausgleichs- Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen
	Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Pasewalk vom 27.11.2018 SG Naturschutz	- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung - Erhalt einer Baumgruppe - Beeinträchtigung der Nutzung des Storchhorstes - Kontrolle der Vorkommen Zauneidechse, Brutvögel, Fledermäuse - Beeinträchtigungen von Brutvogelnester vorkommender Singvögel
Schutzgut Fläche und Boden	Bürgerstellungnahme aus der frühzeitigen Offenlegung vom 30.11.2018	- Vorkommen geschützter Pflanzen und Tiere und Wanderungen von Amphibien
	Umweltbericht	- Bodenverhältnisse - Versiegelungsgrad - Verlust der Bodenfunktion aufgrund der Versiegelung - Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelungen
	Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald, Standort Pasewalk vom 27.11.2018 SB Abfallwirtschaft und Bodenschutz	- Nutzung anderweitiger Innen- und Nachverdichtungspotenziale im Gemeindegebiet - Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlastverdachtsflächen
Schutzgut Wasser	Umweltbericht	- Grundwasserverhältnisse - Geschüttheit des Grundwassers - Regenwasserabflussrate - Schmutz- und Regenwasserableitung
Schutzgut Klima/Luft	Umweltbericht	- klimatische Regenerationsfunktion - Luftqualität
Schutzgut Landschaft	Umweltbericht	- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
	Bürgerstellungnahme aus der frühzeitigen Offenlegung vom 30.11.2018	- Zersiedlung der Landschaft
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Begründung, Umweltbericht	- Bodendenkmalschutz mit Hinweis auf den Umgang bei möglichen Bodenfunden



Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“

Während der öffentlichen Auslegung sind der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag sowie die o. g. umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen auch auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Linken“ der Gemeinde Ramin schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift im Amt Löcknitz-Penkun vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ramin, den 29.04.2022

Retzlaß

Retzlaß
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 07.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ramin 2 Hohenfelde“ beschlossen. Aufgrund einer eindeutigen räumlichen Zuordnung wird das Verfahren zukünftig als „Photovoltaikanlage Ramin 2 Neu Blankensee“ fortgeführt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Hohenfelde auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer

Fläche von 47,7 Hektar die Flurstücke 1 und 9 der Flur 101 in der Gemarkung Bismark. Er ist in nachfolgender Abbildung (S. 23) dargestellt.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und



Räumlicher Geltungsbereich

(DTK050 © GeoBasis DE/M-V, OpenStreetMap 2022)

die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch faunistische Untersuchungen und eine ergänzende artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ramin, den 03.05.2022

Retzlaff
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 07.09.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelde“ beschlossen. Aufgrund einer eindeutigen räumlichen Zuordnung wird das Verfahren zukünftig als „Photovoltaikanlage Ramin 3 Hohenfelder Tanger“ fortgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage Hohenfelde auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 22,1 Hektar die Flurstücke 48 und 49 der Flur 102 in der Gemarkung Bismark. Er ist in nachfolgender Abbildung (S. 24) dargestellt.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovolta-

ik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch faunistische Untersuchungen und eine ergänzende artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.



Räumlicher Geltungsbereich

(DTK050 © GeoBasis DE/M-V, OpenStreetMap 2022)

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Ramin, den 03.05.2022

Retzlaff
Bürgermeister



Gemeinde Rothenklempenow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Gemeinde Rothenklempenow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 9.596.730,94 €
Die Eigenkapitalquote beträgt 30,91 %
zum 31. Dezember 2019
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2019 beträgt 307.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2019 beachtet.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt -46.085,28 €
Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo aus von -121.214,19 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019 313.866,95 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 0,00 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 19.04.2022.

Beschluss Nr. 622:

1. Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

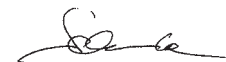
Beschluss Nr. 623:

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 20.04.2022



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Stadt Penkun

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 für die Stadt Penkun

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2019 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Stadtvertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	22.319.618,55 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	22,30 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Stadt ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2019 beträgt	4.000.000,00 €
Die Höhe des in Anspruch genommenen Kassenkredites beträgt zum 31. Dezember 2019	3.778.007,39 €
Das Jahresergebnis 2019 beträgt	- 59.161,86 €

Die Finanzrechnung weist für 2019 einen Saldo aus von	-279.664,90 €
---	---------------

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	249.234,78 €
---	--------------

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2019 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Penkun erfolgte am 06.04.2022.

Beschluss Nr.: BV/19-2022-674

1. Die Stadtvertretung Penkun beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Penkun zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

Beschluss Nr.: BV/19-2022-676

Die Stadtvertretung Penkun beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Penkun, den 07.04.2022

Zibell
Bürgermeisterin

Hin

weis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Bekanntmachung der Stadt Penkun – Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun

Der von der Stadtvertretung am 03.11.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 29.03.2022, Aktenzeichen 00003-22-40 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch den Gartenweg, Wohnbebauung Gartenweg 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 und Gärten (Flurstücke 12/30, 12/41, 12/46, 12/48, 19/6, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/57 und 23/59)

im Osten: durch die Bartelsallee, Wohnbebauung Gartenweg 1, einen Garten und einen Teich (Flurstücke 12/30, 12/31, 19/4, 19/6 und 23/53)

im Süden: durch Wohnbebauungen Bartelsallee 3, 4, 5, 6 und 7 (Flurstücke 1/2, 1/5, 2/1, 5/1, 6, 7, 12/29, 12/33, 12/34, 19/4 und 23/53)

im Westen: durch Kleingärten (Flurstück 23/58)

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 17.05.2022 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

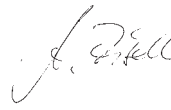
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht

kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Penkun, 12.04.2022



Zibell
Bürgermeisterin



Abfuhrtermine – Juni 2022

Blaue Tonne

- 03.06. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 09.06. Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
- 08.06. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
- 22.06. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
- 09.06. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 17.06. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 07.06. Gorkow, Löcknitz
- 11.06. Glashütte

Gelber Sack

- 01./22.06. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 02./23.06. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
- 03./24.06. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 09./29.06. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 10./30.06. Gorkow, Löcknitz
- 17.06. Bergholz, Rossow, Wetzenow
- 16.06. Caselow

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

Ihr regionales Immobilienteam vor Ort!
Seit über 29 Jahren sind wir für Sie im
Uecker-Randow-Gebiet unterwegs.

TOP-DIENSTLEISTER
2022
Mehr Infos



SEHR GUT

813 Bewertungen

davon sind
794 Bewertungen
aus 7 anderen Quellen

*auf ProvenExpert.com

HORN
IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

Chausseestraße 24
17321 Löcknitz
www.horn-immo.de
039754 18 96 58



Unsere Kunden
sind die
beste Werbung

Verkauf Haus in 17322 Rossow

Kompetente Beratung, schnelle
Antworten auf alle Fragen,
professionell, kann ich nur
weiterempfehlen.

K. Will

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

HISTORISCH

Ein Leben in Kabalen

**Der Schwede Johann Christian Ludwig Graf von Hordt
(1720–1798) kommandiert im Siebenjährigen Krieg
ein preußisches Freiregiment**

Die Aufstellung erster Freitruppen in Preußen hängt mit den Erfahrungen des Preußen-Militärs im 1. und 2. Schlesischen Krieg zusammen. Im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748), der Beileibe nicht nur in Schlesien seinen Kriegsschauplatz hatte sondern auch in den seit 1714 zu Österreich gehörenden südlichen Niederlanden (etwa das heutige Belgien) hatten die Vorteile der leichten Infanterie, über die die habsburgischen Truppen verfügten, dies recht anschaulich aufgezeigt. Die von den Österreichern für den Aufklärungs-, Sicherungs- und Vorpostendienst sowie für den Kampf im unübersichtlichen Gelände verwendeten Truppen von der sogenannten österreichischen Militärgrenze gegen die Osmanen (Kroaten und Panduren) konnten die Hauptkräfte der Österreicher auf dem Kriegsschauplatz wirkungsvoll entlasten. Die in gewisser Weise vorhandene Abneigung in Preußen gegen diese Truppe rührte von einer gewissen Voreingenommenheit von König Friedrich II. her. Er sah in diesen Truppen „exekables Geschmeiß“. Die militärische Lage im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) ließ den Preußenkönig dann doch Freitruppen im größeren Stil einführen. Preußen hatte keine „Militärgrenze“ wie Österreich und war deshalb bei der Rekrutierung solcher Einheiten, die auch im Militär nicht den besten Ruf hatten, auf Abenteuerlustige, Deserteure aus fremden Heeren, auf Glücksritter und Beutegierige angewiesen. Die Durchsetzung der Disziplin in solchen Einheiten bereitete von vornherein teilweise erhebliche Probleme. Zumal es

sich bei den Kommandeuren und Offizieren selbst um Strafversetzte oder Ausländer handelte. Die in Preußen zuerst Freibataillone genannten Freitruppen waren für den kleinen Krieg gedacht und ihr Auftrag war für einen mit Leib und Seele zum Ruhme Preußens dienendem Offizier schlichtweg unannehmbar. Diese Freibataillone sollten gegen feindliche Posten und Lager vorgehen und feindliche Verbindungslinien unterbrechen. Zu ihrem Repertoire gehörten die berühmten Plünderungszüge, wo sie sich auch persönlich bereicherten. Diese preußischen Freibataillone erreichten, was die Geschlossenheit ihrer Handlungen angeht nicht die der österreichischen Kroaten- und Pandurenregimenter. Seit 1758 hatten die Freibataillone, die von der preußischen Armee besoldet wurden aber nach Kriegende aufgelöst werden sollten, wobei die Offiziere keine Pensionsansprüche erlangten, eine Stärke von je 21 Offizieren, 35 Unteroffizieren, 5 Tambouren (Trompeter) und 750 Gemeine. Für die Zeit von 1756 bis 1763 sind 23 solcher Freibataillone bzw. Freiregimenter in der preußischen Armee aufgestellt worden. Das Freibataillon 9 wurde gemäß Auftrag vom 20.04.1756 aufgestellt. Es trug hellblaue Unterkleider, Klappen, Kragen und runde Aufschläge sowie weiße Knöpfe und Litzen. Wurde allerdings erst 1758 in Stargard errichtet. Als sein Chef und damit Namensgeber wird Johann Ludwig Graf von Hordt (1720–1798) angegeben. Er kam, nicht ganz freiwillig, aus schwedischen Diensten und hatte dort zuletzt, vor seiner Flucht, den Dienstgrad Oberst in der Leibwache des schwedischen Königs. Er war damit unter den preußischen Generalen eine Besonderheit. Er wurde 1759 preußischer Obrist, 1763 Generalmajor und 1775 Generalleutnant. Hordt (schwedisch Haerd oder Hård) stammt aus Kreisen des schwedischen Hochadels. Und er hat uns seine „Denkwürdigkeiten oder Lebens-Geschichte eines schwedischen Edelmanns“ (1788) hinterlassen, wo er sich für seine Kabalen rechtfertigt. Es ist die Lebensgeschichte eines Abenteurers und Lebemanns, der, auf Grund seines Standes, hautnah die Ränkespiele der Politik im 18. Jahrhundert verfolgt und ähnlich wie der im selben Jahrhundert agierende Abenteurer Friedrich Freiherr von der Trenck (1726–1794) bei den verschiedenen europäischen Höfen anhängig war. Anders als von der Trenck, der in Paris unter dem Fallbeil endete verstarb Graf von Hordt, standesgemäß möchte man fast sagen, in seinem Berliner Palais, das früher einmal an der Ecke Wilhelmstraße/Unter den Linden stand. Beide sind ausgezeichnete Seismographen für die sich ankündigen gesellschaftlichen Veränderungen die dann in der Französischen Revolution (1789) kulminierten. Auch einen Grafen Hordt trieb eine sogenannte „Staatsveränderung“, wie man damals eine Palastrevolte nannte, um. Allerdings preferierte Hordt den Adel gegenüber dem Bürgertum. Sein Vater war 1674 geboren und hatte den in seinen Kriegszügen unglücklichen Schwedenkönig Karl XII. bis zu seiner Rückkehr aus der Türkei begleitet. Er war Chef der Trabantengarde, der Leibwache des Königs. Mit Sechsvierzig (1720), nach Ende des Nordischen Krieges heiratete er, nachdem er seinen Abschied aus dem Militär genommen hatte. Er war Besitzer einer der ansehnlichsten Statthalterschaften in Schweden, die ihm der König noch vor 1718 vermacht hatte. Zwei Söhne und einer Tochter entsprangen der Beziehung mit



Kroatische Panduren der österreichischen Armee. Sie stammten von der Militärgrenze gegen die Osmanen und waren das Vorbild für Freitruppen in anderen europäischen Armeen. Ihr Ruf war sehr umstritten.



Im pommerschen Stargard errichtete 1758 der ein Jahr zuvor in preußische Dienste getretene schwedische Graf Johann Ludwig Hordt das preußische Freibataillon 9. Vorgesehen war es für den kleinen Krieg.



Ein Ulan der Freiwilligen des Marschalls von Sachsen der in den südlichen Niederlanden Krieg gegen die Österreicher führte (Österreichischer Erbfolgekrieg 1740/48). Der Marschall war ein illegitimer Sohn von August dem Starken und der Gräfin von Königsmarck.



Ein kroatischer Infanterist aus dem preußischen Freikorps von Kleist von 1760.

seiner Gattin. Johann Ludwig wurde 1720 geboren. Der Vater, der auch Mitglied des schwedischen Senats war, sorgte dafür, dass seine beiden Söhne in Stockholm, bei der Leibwache, als Soldaten, eingestellt wurden. Nach einer gewissen Zeit ging der ältere Bruder von Johann Ludwig in ein anderes Regiment und er selbst wurde Fahnenjunker in der Leibwache. Beim König Friedrich I. (Dynastie Hessen-Kassel) suchte der Vater nun um eine Fähnrichstelle für seinen Sohn, was dieser auch gewährte, allerdings in einem anderen Regiment (Dalarna) wo sich der Soldat in einen Landmann verwandelte, so wie es in Schweden seit den Zeiten von König Gustav Adolf II. Brauch war. Als 1740 der österreichische Kaiser Karl VI. starb, nahm die französische Diplomatie Einfluss in Stockholm und ermunterte die Schweden zu einem Krieg gegen Russland. Der Vater von Johann Ludwig Horth war ein strikter Gegner dieses Krieges und verließ den Reichstag. Schweden war auf dieses Kräftemessen kräftemäßig und mental nicht vorbereitet und unterlag. Im Frieden von Abo, damals die Hauptstadt von Schwedisch-Finnland. 1743 verzichtete der schwedische König auf einige Landstriche am Süd-Kareliens. Das Regiment von Darlekarlien, in dem Horth diente machte mehrere Rückzüge mit. Der Feldzug endete für das Regiment in Stockholm, wohin die Soldaten mit der armee-eigenen Schärenflotte nach Friedensschluss geschafft worden waren. Was nun folgte war ein Bauernaufstand, der die Sicherheit in Stockholm gefährdete und die schwedische Regierung zwang russische Truppen ins Land zu rufen, derweil Horth mit seinem Regiment in die Provinz Skane verlegt wurde um Dänemark abzuhalten dort zu landen. Den vorläufigen Höhepunkt erreichten die innenpolitischen Wirren allerdings erst nach 1751, als Adolf Friedrich (Haus Holstein-Gottorp) König von Schweden wurde. Er war übrigens seit 1744 verheiratet mit Ulrike von Preußen. Johann Ludwig Graf von Hordt lernte in dieser Zeit seine erste Frau, Ulrike Juliane Henriette Gräfin von Wachtmeister, in Karlskrona kennen. Sie war die Tochter des Admirals der schwedischen Flotte Graf Karl Wacht-

meister, ein Sohn des ehemaligen Reichsrats und Reichsadmirals Graf Johann Wachtmeister. Horth nahm mit Genehmigung des schwedischen Königs seinen Abschied und trat in die Reihen der Pragmatischen Armee ein, die die Österreichischen Niederlande gegen die Franzosen (Moritz von Sachsen) im Österreichischen Erbfolgekrieg verteidigte. Dort diente er zuerst unter dem Fürsten von Waldeck. Horth machte alle wichtigen Belagerungen in dieser Zeit mit. So bei Tournai, wo der Herzog von Cimperland sein Befehlshaber wurde oder in Schlacht bei Ath. 1746 wurde Brüssel bedroht. Horth kämpfte bei Nivelle, In Ramilli(es) wurde er von der französischen Gendarmerie gefangen genommen, hatte aber Glück im Kampfgetümmel und entkam den Feinden. Horth war auch in der Schlacht bei Recoux zugegen und diente unter dem Prinzen von Hildburghausen, erstmals mit eigenem Regiment bei Lafeld. Hier machte er auch Bekanntschaft mit dem schwedischen General von Cronström. 1747 kommandierte Horth als Obrister ein eigenes Regiment. Da die Niederlande (Generalstaaten) zunehmend beunruhigt über den Kriegsverlauf in den Österreichischen Niederlanden waren wandte sich während der Winterpause des Feldzuges der niederländischen Befehlshaber, der Prinz von Oranien, an Horth, mit der Bitte, ob er nicht vier Regimenter für die Niederlande in Schweden werben könne. Horth sagte zu und kam so über Stralsund und Ystad (auf der Reise erlitt er Schiffbruch) nach Jahren in Schweden an. Zunächst heiratete er aber die ihm versprochene Tochter des Admirals Karl Wachtmeister. Das Familienglück war wohl perfekt, als der schwedische König Friedrich I. seine Werbungen in Schweden genehmigte und ihn gleichzeitig zum schwedischen Obristen machte. Die Rekrutierung erledigte sich mit dem Frieden von Aachen (1748) der den Österreichischen Erbfolgekrieg beendete (das Regiment von Horth stand zu dieser Zeit noch on Tournai und wurde dort abgedankt). Nun war er sieben Jahre in der Landwirtschaft tätig ehe er vom neuen König Adolf Friedrich zum Obristen der Leibwache ernannt wurde. Der neue König (seit 1751) wollte



An der berühmten Tafel Friedrichs des Großen in Schloss Sanssouci zu sitzen war die höchste Auszeichnung in Preußen. Friedrich II. beförderte den Grafen Hordt gar zum Generalmajor damit er sich hier als Gleicher unter Gleichen fühlen konnte. Das Bild zeigt den schlafenden General Ziethen.

mit einer Hofrevolution die Macht des schwedischen Reichsrates einschränken und die Hofpartei (auch Adelsklasse) stärken. 1756 misslang dieser Versuch und der König wurde bloßgestellt. Johann Ludwig Graf von Horth war als Chef der Leibwache in die königlichen Pläne eingeweiht. Diese Intrige, an der er sich beteiligte, diese Kabelle, sollte ihn sein ganzes weiteres Leben verfolgen. In seinen „Denkwürdigkeiten“, die er in einem weisen Alter verfasste, sprach er von einer Dummheit, die ihn aber 1756 durchaus den Kopf hätte kosten können. Die Verschwörer wurden allesamt hingerichtet, ohne Ansehen der Person. König und Königin blieben unbehelligt doch ihre Macht wurde weiter beschnitten. Nur Hordt gelang die Flucht. Er wandte sich nach Dänemark, dann nach Hamburg, später nach Waldeck, wo in Arolsen der Fürst von Waldeck residierte, sein ehemaliger Befehlshaber aus der Zeit in den Österreichischen Niederlanden. Die schwedische Regierung war nicht untätig geblieben und informierte alle europäischen Regierungen von dieser gescheiterten „Staatsveränderung“, wie man das damals nannte und hatte auf Horth ein Kopfgeld ausgesetzt. So war er also auch nicht in Waldeck sicher und wandet sich in die Schweiz, wo er ebenfalls noch aus dem letzten Feldzug Verbindungen hatte. Nach seinen Aufzeichnungen will er dort Verbindungen zu Voltaire, der zu dieser Zeit in Genf war, gehabt haben, der zu dieser Zeit am Potsdamer Hof schon nicht mehr wohlgefallen war und wie Horth ein in Ungnade gefallener war. Horth, der gebildet war und französisch und deutsch sprach war sehr interessiert am Briefwechsel von Voltaire und Preußenkönig Friedrich II. Das mag vielleicht den Ausschlag gegeben haben, dass er sich, nachdem er nochmals in Herzogtum Holstein war, dort erfuhr, dass ihm die Auslieferung nach Schweden drohte, 1757 an den preußischen König wandte und Audienz in Breslau bekam. Es war wohl der nackte Überlebenswille, der ihn dazu brachte. Seine beiden Kinder waren bei seinem älteren Bruder (Sohn Karl Ludwig Graf von Hordt, 1754–1804/05) und bei der schwedischen Königin Luise Ulrike (Tochter, die allerdings verstarb) untergebracht wurden. Hordt bekam

1758 von Friedrich II. das Patent zur Errichtung eines Freibataillons. Hordt schien dem Preußenkönig wohl durch seine Taten als Führer eines Freiregiments in den Österreichischen Niederlanden genügend qualifiziert. Andererseits sah er wohl in dem schwedischen Edelmann auch eine gewisse Lebensversicherung für seine Schwester, die als schwedische Königin keinen leichten Stand im schwedischen Hofstaat nach der gescheiterten Palastrevolte hatte. Und zudem war Schweden auch noch Gegner Preußens geworden. Zwar versuchte Hordt in den Bedingungen für seinen Dienst in preußischen Diensten noch den Passus einzuflechten, dass er nie gegen schwedische Truppen kämpfen werde, was wohl bei Friedrich II. nur ein müdes Lächeln hervorrief. Friedrich II. machte die Bedingungen nicht Horth! Genau auf den pommerschen Kriegsschauplatz expedierte er Horth. Seine Truppe bestand ursprünglich aus fünf Kompanien zu einem Bataillon. Das Freibataillon wurde in Stargard aufgestellt, wo seit 1741 das Infanterieregiment von Borcke in Garnison lag. Den Einsatz gegen die Schweden konnte sich Hordt ersparen. Die preußische Streitmacht unter Graf Dohna belagerte wieder einmal die schwedische Festung Stralsund, so dass das übrige Schwedisch-Pommern gänzlich von schwedischen Truppen entblößt war. Hordt macht aber schwedische Gefangene. Zwei Offiziere ließ er auf Ehrenwort wieder frei, nachdem er sie befragt hatte und er musste feststellen, dass, sozusagen aus erster Hand ihm ins Gesicht gesagt wurde, dass er ein Verräter sei und die gegen ihn verhängte Strafe nicht ausgesetzt sei. Sollte er in schwedische Gefangenschaft kommen drohte ihm die Todesstrafe. Hordt und sein Freibataillon wurden jetzt gegen die Russen eingesetzt, die unter Graf Fenmor von Osten in Pommern eingefallen waren. In der nun folgenden Zeit lernte Hordt auf ganz praktische Art die Spezifik der Freibataillone kennen. Bei Driesen das er verteidigen sollte, liefen 700 Österreicher zum Gegner über. Für eine Feldschlacht und Linearaufstellung taugten diese Truppen nicht. Besser waren sie im kleinen Krieg. Hordt drang bis über die Weichsel vor und vernichtete Nachschubkonvois bei Thorn. Die durch die Preußen verlorenen Schlachten bei Zorndorf (1758) und Kunersdorf (1759) führten zu einer echten Bedrohung Pommerns und Stargard wurde durch die Generale Fenmor und Palmbach belagert. Nach einem Jahr in preußischen Diensten ereilte auch den Grafen Hordt das Schicksal. Bei einem Erkundungsritt in der Nähe von Liebreros blieb sein Pferd im Morast stecken und russische Soldaten hatten leichtes Spiel den schwedischen Edelmann in die Gefangenschaft zu führen. Über einen Trompeter ließ man die preußische Seite von diesem „Unfall“ informieren. Dort ließ man sich nicht lumpen und schickte die Bagage, einen Bediensteten und einen Kammerdiener durch die preußischen Linien zu den Russen. Nach 40-tägiger Reise nach Sankt Peterasburg wurde der Staatsgefangene der russischen Zarin Elisabeth vorgeführt, die ihm nur versicherte ihn nicht an die Schweden auszuliefern. Ansonsten kam er auf die Peter-Pauls-Festung und blieb dort für mehr als 25 Monate. Demarchen des Preußenkönigs, die in seiner Gefangenschaft befindlichen Militärpersonen (russischer General Tiesenhausen in Spandau und der schwedische Oberst Lillieberg in Magdeburg) ebenfalls schlecht zu behandeln, falls das mit Horst geschehe verfielen bei der Zarin nicht. Erst das Ableben von Zarin Elisabeth (1762) und die Inthronisierung von Zar Peter III., einem glühenden Preußenverehrer, führten zur

Freilassung von Hordt und zum Ausscheiden Russlands und Schwedens aus dem Krieg gegen Preußen. Hordt machte mit dem nunmehrigen Freiregiment 9 die Kämpfe bei Schweidnitz und Reichenbach in Schlesien mit. Danach kam der Krieg völlig zum Erliegen und es wurde der Hubertusbirger Frieden geschlossen. Hordt, der sein Regiment, das mit den Truppen des Generalmajors Ramin nach Pommern marschierte, dort abdankte wurde von Friedrich II. zum Generalmajor befördert und 1765 wurde ihm das Gut Sacrow bei Potsdam geschenkt. Er war nun Mitglied der illustren Tafelrunde in Schloss Sanssouci. 1776–1780 war Hordt Gouverneur der Festung Spandau und wurde Generalleutnant. Der schwedische Edelmann mit den geschliffenen Umgangsformen war auch mehrfach in diplomatischen Missionen in Schweden (wo sein Urteil kassiert

wurde) und Russland bei der neuen Zarin Katharina II. Ein letztes Mal kreuzte Hordt im Bayerischen Erbfolgekrieg die Waffen mit den Österreichern in Böhmen und Mähren 1778/79. Das preußische Militär konnte hier wenig Ruhm einheimen und war eigentlich nur damit beschäftigt die Versorgung zu sichern, deshalb der Name „Kartoffelkrieg“. Hordt wurde in diesem Krieg am Arm verletzt und bat Friedrich II. um Entlassung. Er verkaufte Sacrow, um es dann Jahre später nochmals zu erwerben und heiratet nach dem Tode seiner ersten Frau (1777) eine reiche adelige Witwe, Sophie Christina Dorothea Gräfin von Hordt (1735–1802), in vierter Ehe) die Hordt überlebte.

Dietrich Mevius
(Bilder: Archiv)

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM JUNI 2022

90. Geburtstag

Fahrentholz, Helga	07.06.1932	Penkun
Rose, Gisela	07.06.1932	Penkun OT Storkow
Rathke, Edith	13.06.1932	Bergholz OT Caselow

85. Geburtstag

Sadlik, Hanne-Lore	03.06.1937	Penkun
Bernheiden, Ilona	03.06.1937	Boock
Großjohann, Ingrid	06.06.1937	Penkun
Matzdorf, Gertrud	08.06.1937	Penkun
Müller, Gerhard	10.06.1937	Blankensee OT Pampow
Masche, Traute	10.06.1937	Löcknitz
Brandenburg, Friedrich	22.06.1937	Glasow OT Streithof
Mallwitz, Herta	30.06.1937	Löcknitz

80. Geburtstag

Fielitz, Brigitte	02.06.1942	Löcknitz
Sander, Hartmut	08.06.1942	Löcknitz
Balleyer, Heidelinde	11.06.1942	Löcknitz
Groth, Dietmar	16.06.1942	Blankensee
Gottschalk, Dietmar	19.06.1942	Löcknitz
Schoth, Helmar	22.06.1942	Boock
Rambow, Norbert	28.06.1942	Boock

75. Geburtstag

Behnke, Hans-Joachim	14.06.1947	Grambow OT Neu-Grambow
Lemke, Klaus-Peter	17.06.1947	Löcknitz
Korth, Hartmut	22.06.1947	Krackow
Nitschke, Brinkfried	27.06.1947	Grambow OT Sonnenberg

70. Geburtstag

Krüger, Gisela	02.06.1952	Blankensee
Teschendorf, Ursel	03.06.1952	Glasow
Strahlendorf, Erika	04.06.1952	Bergholz OT Caselow
Peschke, Herbert	04.06.1952	Löcknitz
Fetter, Helga	05.06.1952	Nadrensee OT Pomellen
Kirchner, Karl-Heinz	06.06.1952	Löcknitz
Hellwig, Fred	07.06.1952	Penkun
Jackert, Günter	08.06.1952	Löcknitz
Grozeva-Vassileva, Irina	13.06.1952	Ramin OT Gellin
Sachse, Wilfried	14.06.1952	Grambow
Bruchhaus, Ulrich	20.06.1952	Ramin
Redepenning, Brita	22.06.1952	Penkun
Wengel, Erich	26.06.1952	Penkun
Witthuhn, Elsbeth	30.06.1952	Löcknitz

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.



DIE WELT
Juli 2020
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER

Hausverkauf mit dem **TESTSIEGER!**

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises



HORN
IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!

7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma.immobiliensuche.de

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE



Fackelumzug in Löcknitz

... am Freitag **03.06.2022** um 19.00 Uhr
begleitet von den Schalmei-Musikanten
Mühlhof e. V.

Start: Marktplatz Löcknitz
Ziel: Feuerwehrhaus „Zu den Teichen“

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihre Freiwillige Feuerwehr Löcknitz.

Kinderfest in Radewitz

Nach langer coronabedingter Pause
findet in diesem Jahr wieder unser
traditionelles Kinderfest in Radewitz
statt.

Am **04.06.2022** wollen wir mit euch,
unter dem Motto „Cowboy“, feiern.

Das Fest startet um 11 Uhr.

Das Programm bleibt eine Überraschung,
aber ihr könnt euch auf viele schöne
Highlights freuen. **Wir freuen uns auf euch.**



Deutscher Mühlentag – Niemiecki Dzień Mlyna

- Wann?** Pfingstmontag, 6. Juni 2022 ab 12.00 Uhr
Wo? Bockwindmühle Storkow
Was? 13.00 Uhr Penkuner Jagdhornbläser
14.00 Uhr Musikalische Unterhaltung
mit Janusz & Anna aus Stettin
15.00 Uhr Tanzmäuse vom Penkuner SV,
Abteilung Fitness
16.00 Uhr Gruppe PROBENRAUM
aus Bergholz

Führungen in der Bockwindmühle Buntes Markttreiben

Kulinarische Leckereien, darunter

- Brot, frisch aus dem Mühlenbackofen
- Räucherfisch
- Erbsensuppe und Bratwurst vom Grill
- Kuchen, frisch gebacken von den Storkower Frauen

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Verein „Bockwindmühle Storkow“

- Kiedy?** Zielone Swiatki, 06. czerwca 2022 r. od godz.
12.00 Uhr

Gdzie? Mlyn pocztowy w Storkow

- Co?** 13.00 Uhr Penkuner Jagdhornbläser
14.00 Uhr Muzyczna rozrywka z Januszem
i Anna ze Szczecina
15.00 Uhr Myszy taneczne z Penkuner SV,
Dzial Fitness
16.00 Uhr Sala PROB grupowych z Bergholza

Wycieczki z przewodnikiem po mlynie pocztowym Kolorowy zgielek rynku

Kulinarne smakołyki, w tym

- Chleb, ryba z pieca mlynarskiego
- Wedzona ryba
- grochówka i kielbaski z grilla
- Swiezo wypiekane ciasta przez gospodynie z Storkow

Zapraszamy serdecznie Wasze Stowarzyczenie

Ihr Verein „Bockwindmühle Storkow“

Eintritt: 3 Euro; Kinder haben freien Eintritt!

Wejście: 3 EUR; dzieci bez opłaty



Termine Gottesdienste 2022

Evangelische Kirche Boock			Kirche Penkun		
22.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche	22.05.	10.00 Uhr	(Rogate), Stadtkirche Penkun
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche		14.30 Uhr	Kirche Grünz, Gemeindenachmittag
26.05.	10.00 Uhr	Himmelfahrt , Gottesdienst, Wilhelmshof Kirche		17.00 Uhr	Kirche Wollin
				19.00 Uhr	Kirche Sommersdorf
29.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche	26.05.	10.00 Uhr	(Christi Himmelfahrt), Stadtkirche Penkun
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche			
01.06.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus	29.05.	10.00 Uhr	(Exaudi), Stadtkirche Penkun
05.06.	10.00 Uhr	Pfingsten , Gottesdienst mit Abendmahl, Rothenklempenow Kirche	05.06.	10.00 Uhr	(Pfingstsonntag), Kirche Wollin, Konfirmation mit Abendmahl
				14.30 Uhr	Stadtkirche Penkun, Konfirmation mit Abendmahl
12.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Kirche		17.00 Uhr	Kirche Sommersdorf, mit Abendmahl
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Kirche		19.00 Uhr	Kirche Grünz, mit Abendmahl
19.06.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche	06.06.	10.00 Uhr	(Pfingstmontag), Stadtkirche Penkun
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche		11.00 Uhr	Kirche Storkow, Andacht

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz
Tel. 039754/20880



24. Schützenfest in Löcknitz • 18.06.2022

Auf dem Gelände des Sportschützenverein Löcknitz, Löcknitz (Kamp) Schützenweg 1

Eintritt: Frei

- 13 Uhr Eröffnung
- 13:30 Uhr Königsproklamation und Kaiserproklamation
- 14–15 Uhr Platzkonzert Schallmaienkapelle Rossow



- 15–17 Uhr Spaß und gute Laune mit Klecksi für Jung und Alt



- 17–17:30 Uhr Hundevorführung mit Viola Kücken, Border Collie Hundesport
- 18–22 Uhr Disco „DJ Ronald“

Für Kinder
Kinder Krad und Büchsenwerfen

Schießveranstaltung
Klappscheibenschießen mit Preisen

Trödelverkauf durch den Sportschützenverein Löcknitz

Essen
- Kaffee- und Kuchenverkauf durch Mitglieder des SSV
- Bratwurst und Kamm vom Grill, Kesselgulasch, Soljanka, Kartoffelsalat und vieles mehr

Getränke
- Sören Kind Gaststätte „Zum Bauernhof“ Neu Grambow
Änderungen vorbehalten!

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbnungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de



Nach dem Seefest ist vor dem Seefest

Am 7. August 2021 fand unser 6.Löcknitzer Seefest statt. Nachdem wir 2020 coronabedingt keine Veranstaltungen umsetzen durften, nahmen wir Anfang 2021 unseren Mut und unseren Optimismus zusammen und planten das Fest. Und wir wurden belohnt! Nach über einem Jahr mit wenigen bis keinen Veranstaltungen freuten sich alle über Abwechslung. Schon morgens ging es mit unserem Traditionslauf um den See los. Für die Teilnehmer gab es ein leckeres Frühstück im Haus am See. Gegen 9 Uhr startete der Bier- und Sektkastenlauf mit 14 Teams. Alle kamen heil ins Ziel. Der Bürgermeister eröffnete um 13 Uhr das Fest in der Badeanstalt bei schönstem Sonnenschein. Für die Kinder gab es wieder Ponyreiten, eine Hüpfburg, eine Bastelecke, Kinderschminken und -frisieren. Beim Fußballverein VfB Pommern Löcknitz konnten kleine und große Fußballbegeisterte ihr Können zeigen – vielen Dank euch! Beim Entenangeln konnte der Anglerverein schon mal nach Nachwuchs schauen. Die Rossower Schallmeien begleiteten uns bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen – auch wenn es nur wenige auf den Bänken hielt. Die Freiwillige Feuerwehr Löcknitz organisierte wieder das Neptunfest – vielen Dank! Für Groß und Klein gab es schöne Verkaufsstände zum Schnökern und Kaufen.

Abends hatten wir die zulässige Gesamtanzahl an Besuchern schnell erreicht, aber dies war eine der Bedingungen, die wir einhalten mussten. Leider spielte abends das Wetter nicht mehr so mit. Die Sommernachtsparty musste vorzeitig beendet werden. Wir hoffen, dass sich das schöne Wetter in diesem Jahr bis in die Nacht hält.

Wir bedanken uns herzlich bei allen freiwilligen Helfern, ohne euch wäre dieses Fest nicht möglich.

Durch die Sponsoren konnten wir dieses schöne Fest tagsüber wieder kostenfrei anbieten. Wir bedanken uns herzlich bei:

Autohaus Mochow, Bauunternehmen Ruff, Dachdecker Löcknitz, Delphin Apotheke, Fahrschule Reichert, Löcknitzer Baustoffhandel, Löcknitzer Maler, Löcknitzer Wohnungsgenossenschaft, Löcknitzer Wohnungsverwaltung, Pflegedienst Sodtke und Struck, Pflegedienst Zeiger, Praxis für Osteopathie Kathleen Melech, Randowapotheker, Randowtank & Baumarkt GmbH, Rechtsanwältin Cathleen Jackert, Sparkasse Uecker-Randow, Steuerbüro Freund& Partner, Train Electric und Zahnärztin Sylvia Heling

Das nächste Seefest findet am 20. August 2022 statt.

Wir sind mitten in der Planung. Über Unterstützung würden wir uns sehr freuen. Wer sich also vorstellen kann, am Kuchenstand auszuhelfen, einen Kuchen zu backen, beim Kinderschminken zu helfen, abends an der Kasse zu unterstützen oder die Reinigung der WC-Wagen zu übernehmen, kann sich gerne bei uns in der Tagespflege Randowtal (Mo–Fr. 8–16Uhr) unter 039754/525255 oder per Mail unter kontakt@pflegedienst-loecknitz.de melden oder direkt zur Marktstraße 1A vorbeischaun. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir unterstützt werden.

Bis bald

Ihr Ausschuss für Kultur, Bildung u. Soziales in Löcknitz.

Geführte Wanderung

„Auf den Spuren der Sibirischen Glockenblume“

Wir möchten Sie mitnehmen zu Standorten der Sibirischen Glockenblume, einer Art, die im südöstlichen Europa weit verbreitet ist, in unseren Breiten nur sehr selten und dann vorrangig auf warmen Hängen mit Trockenrasen vorkommt. Im Rahmen unserer Exkursion an der südlichen Grenze zu Brandenburg führen wir Sie an den Flanken des Randowtals sowohl in die Grünzer Berge als auch in die Radewitzer Heide. Aus der interessanten Geschichte der Nutzung dieses Gebiets entstand das Projekt zur Wiederherstellung kontinentaler Trockenrasen und Schaffung alter Landnutzungen. Ziel dieses Projektes ist die Erhaltung und Entwicklung von Offenland-Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile des Gebietes. Und die Sibirischen Glockenblume findet dort ihre westlichsten Standorte.



Termin:

Samstag, 18. Juni 2022,
14:00 bis 16:30 Uhr

Treffpunkt:

A 20 Abfahrt Prenzlau Süd, auf der L 25 Richtung Schmölln/Grünz, in der Ortsmitte 17328 Grünz ist der Treffpunkt der Parkplatz des Gasthofs „Deutsches Haus“, Dorfstraße 15

Tourführer:

Kees Vegelin

Diese Exkursion findet im Rahmen eines Förderprojektes des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Vorpommern zur Gebietsbetreuung des FFH-Gebietes Randowtal statt.

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Spenden sind jedoch sehr willkommen. Festes Schuhwerk oder Gummistiefel sind erforderlich! Eine Teilnahme von Insekten-Allergikern kann nur bei Mitnahme eines Allergie-Notfallsets erfolgen! Für auf den Wanderungen entstandene Schäden übernimmt die Stiftung keine Haftung. Ihre Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner:

Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V
Mecklenburgstraße 7, 19053 Schwerin
E-Mail: info@stun-mv.de
Tel.: 0385/7609995

Theater & Ausstellungseröffnung in Penkun

„Der Teufel mit den drei goldenen Haaren“

Wir laden ein zum Märchen „Der Teufel mit den drei goldenen Haaren“ auf der Bühne der Aula in der Regionalen Schule Penkun.

Wann: Donnerstag, den 2. Juni 2022 um 18.00 Uhr

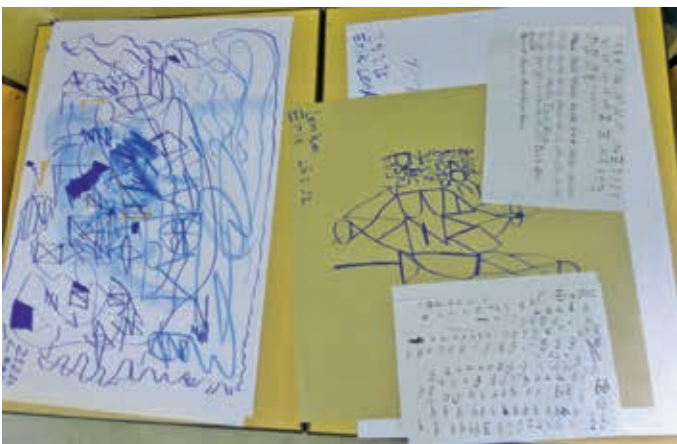
Es gibt viel zu sehen, zu hören und zu staunen. Wir, die Theatergruppe der Regionalen Schule, sind aufgeregt und freuen uns nach einem Schuljahr Probe auf viele theaterneugierige Besucher.



„Kritzelei und Schönschrift“

Einladung zur **Ausstellungseröffnung** im Penkuner Schloss (im großen Saal) am Donnerstag, den **19. Mai 2022 um 17.00 Uhr**

Im Rahmen des landesweiten Projektes „Künstler für Schüler“, gefördert vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, arbeitete die Künstlerin Sabine Kalicki über mehrere Wochen mit Schülern der 9. Klasse der Regionalen Schule Penkun.



Die Ausdruckskraft der eigenen Handschrift und die Vielfalt der Möglichkeiten zur Gestaltung der Schrift wurde erkundet. Die Jugendlichen spielten mit Formen, mit Schwüngen, Klecksen. Sie probierten verschiedene Untergründe und Schreibwerkzeuge aus. Entstanden sind: **ÜBERRASCHUNGEN!**

Gern möchten die Schüler ihre Werke einem breiten Publikum präsentieren. Wir freuen uns auf jeden Besucher.

12. ROSSOWER MUSIKFEST
11. JUNI 2022
Im Festzelt auf dem ROSSOWER SPORTPLATZ

Ab 10:00 Uhr	Einlass
11:00 - 11:30 Uhr	Kurze Eröffnungsrunde durch die Schalmeyerkapelle Rossow
11:30 - 13:00 Uhr	Auftritte der bereits angereisten Vereine
13:30 - 14:15 Uhr	Großer Festumzug
ca. 14:15 Uhr	Offizielle Eröffnung des Musikfestes
14:30 - 18:00 Uhr	Schauftritte aller Vereine im Festzelt
19:00 - 24:00 Uhr	Große Festzeltparty – Stimmung Non-Stop
0:00 - 04:00 Uhr	Disco mit DJ - Sun & Co

Teilnehmer des 12. Musikfestes:

- 1. Vogtländischer Schalmeyenzug Auerbach e.V.
- Barneberger Schalmeyenorchester von 1956 e.V.
- Schalmeyen „Zum Fuchsgrund“ Petershagen e.V.
- Spielmanszug der Ratzeburger Schützengilde e.V.
- Tanzclub Pasewalk-Strasburg e.V.
- Schalmeyerkapelle des SC „Eintracht“ Rossow e.V.

EINTRITT:
Erwachsene 10,00 €
Kinder 8 - 14 Jahre 5,00 €
Kinder bis 7 Jahre frei

Das Mitbringen von Hunden auf das Festgelände ist nicht gestattet!

Änderungen vorbehalten!
Zustimmungen nach den jeweils zum Veranstaltungstermin geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen!

Das lange warten hat ein Ende. Am 11. Juni 2022 veranstaltet die Schalmeyerkapelle des SC „Eintracht“ Rossow e.V., das 12. Rossower Musikfest. Vier Musikvereine aus vier Bundesländern haben ihre Teilnahme gemeldet, um ein abwechslungsreiches musikalisches Programm zu gestalten. Zum ersten mal in Rossow zu Gast, wird der 1. Vogtländische Schalmeyenzug Auerbach e.V. sein, die mit fast 500 km die weiteste Anreise aller Gastvereine vor sich haben. Weitere Teilnehmer sind die Schalmeyen „Zum Fuchsgrund“ Petershagen e.V., das Barneberger Schalmeyenorchester von 1956 e.V., der Spielmanszug der Ratzeburger Schützengilde von 1946 e.V. und natürlich die Schalmeyerkapelle des SC „Eintracht“ Rossow e.V. Außerdem wird auch der Tanzclub Pasewalk-Strasburg e.V. zur Gestaltung des Programms beitragen.

Traditionell wird um 13.30 Uhr der große Festumzug durch das Dorf mit allen bereits angereisten Vereinen beginnen. Nach der im Anschluss an den Festumzug stattfindenden offiziellen Eröffnung, beginnt ein buntes Nachmittagsprogramm, bei dem sich alle Vereine dem Publikum präsentieren. Ab 19 Uhr folgt dann die große Festzeltparty, bei dem nochmal alle Vereine die Möglichkeit bekommen, das Festzelt so richtig zum Kochen zu bringen.

Nachdem man 2020 und 2021 die Veranstaltung coronabedingt absagen musste, ist man guten Mutes, dass in diesem Jahr alles wie geplant stattfinden kann und das man wie immer viele Gäste aus nah und fern in Rossow begrüßen darf.

CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u. a.

Das Beratungsmobil ist am Dienstag, den 24.05.2022 in

Löcknitz, kath. Begegnungszentr. (Mia)	09.00–10.00 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.30–11.30 Uhr
Krackow, bei der Infotafel	11.45–12.15 Uhr
Grambow, am Dorfteich	12.30–13.00 Uhr
Bismark, Parkplatz Feuerwehr	13.15–13.45 Uhr

Donnerstag, den 02.06.2022 in

Pampow, beim Spielplatz	12.45–13.15 Uhr
Mewegen, beim Spielplatz	13.30–14.00 Uhr
Rothenklempenow, bei der Kirche	14.15–14.45 Uhr

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch. Sprechen Sie uns an, auch wenn der Bus nicht in Ihrem Ort hält!

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum
Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309
Pasewalk, Mobil: 0172/5356776
carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de





Einladung

Zum 21. Traktorentreffen
Am 28. Mai 2022 in 17309 Fahrenwalde

!!! Das Bremswagenziehen findet nur am Samstag statt !!!
Anmeldung Samstag bis 11:00 Uhr

Samstag

10:00 Uhr: Eröffnung
10:30 Uhr: Präsentation alter und neuer Technik
11:30 Uhr: Mittagessen mit einer Überraschung
12:30 Uhr: Bremswagenziehen

Eintritt

Erwachsene: 5,00 €
Kinder: 1,00 €



Es findet auch ein kleiner Teile- und Flohmarkt statt.
Hilfburg für die Kleinen
und für das leibliche Wohl ist gesorgt

Kontakt: Tel.: 0175 7810825 o. 0151 23206460,

Die Angaben sind nur Richtwerte! Änderungen bleiben dem Verein vorbehalten!

Eine Stadt spielt Theater am 18.06.2022

"Die Belagerung von Penkun"



Kurioses Schauspiel vor
historischer Kulisse

Beginn: ca 20:00 Uhr

Einlass: 19:00 Uhr

Am Schloss Penkun

Kartenvorbestellungen sind ab sofort möglich unter der Nummer des Kartentelefon des PKC 0151/ 25186901, der Kartenpreis beträgt 10,- €



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gefördert im Rahmen
des Bundesprogramm
„Demokratie Leben“



Gefördert durch die
Stiftung für Ehrenamt und
bürgerschaftliches Engagement
in Mecklenburg-Vorpommern

Ende der Dorfesidenz in Rothenklempenow

Gertje Graef geht – was bleibt?

Es ist 19:15 Uhr, am 29. April 2022 im Bürgersaal von Schloss Rothenklempenow. Zur Freude aller füllt sich der Saal sehr schnell. Über 80 interessierte Zuhörer*innen sind an diesem Abend gekommen, um an der Abschlussveranstaltung der Dorfesidenz der Künstlerin Gertje Graef teilzunehmen.

Die fünf leeren Stühle an der Stirnseite des Saales lassen erahnen, dass Gertje Graef nicht die Einzige ist, um die es an diesem Abend gehen soll. Für die Lesung aus ihrem Buch „Die Unbekannten“ wird die Künstlerin von fünf Frauen aus der Gemeinde unterstützt. Olga, Marlie, Heike, Heike und Lilli lesen aber nicht nur – sie sind auch Protagonistinnen des Buches, das in Auszügen an diesem Abend erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Begleitend zur Lesung hat Gertje Graef, in Zusammenarbeit mit Raphael Riese (Arbeit und Leben MV e. V., Projekt „Geh mit!“) in den Fluren des Schlosses großformatige Fotografien aller der Frauen aufgehängt, die sie im Rahmen des Projektes interviewt hat.

Während sich das Buffet noch mit den mitgebrachten Köstlichkeiten füllt, gibt Lilli aus Rothenklempenow ein Radio-interview: „Ich finde das Zusammengehörigkeitsgefühl hat sich verbessert. Das ist doch der Grund gewesen. Das man wieder etwas gemeinsam unternimmt. Und das fand ich so toll.“

Fast auf den Tag genau vor sechs Monaten, ist die Residenz von Gertje Graef in Rothenklempenow gestartet. Über 200 Seiten hat die Schriftstellerin seit dem über Frauen in der Gemeinde geschrieben. Derzeit laufen Gespräche mit einem Verlag über eine Veröffentlichung der literarisch-dokumentarischen Frauenportraits. Das Projekt endet eigentlich mit dieser Veranstaltung – oder doch nicht? Alle Teilnehmerinnen sind sich einig: in irgendeiner Form sollen die gemeinsamen Treffen, der intensive Austausch und die unterhaltsamen Kulturabende fortgesetzt werden. Genau das ist das Ziel der Dorfesidenzen, die das Kulturlandbüro seit 2021 auf Schloss Bröllin organisiert und betreut.

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE	BAUMARKT
Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr So.: 7.00 - 12.00 Uhr	Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
 Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
 info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

„Künstler*innen entwickeln gemeinsam mit den Bewohner*innen Projekte und geben damit neue Impulse in das Dorfleben hinein. Aufgabe des Kulturlandbüros ist es, die Orte dabei zu unterstützen, diese anschließend zu verstetigen“, so David Adler der Projektleiter des Kulturlandbüros. In Rothenklempenow scheint dies aufzugehen: „Wir sind sehr dankbar das Gertje Graef als Residenzkünstlerin die Dorfgemeinschaft belebt hat. Manchmal braucht es eben einen Anstoß von außen, um wieder zueinander zu finden“, so eines der zehn Ortsjurymitglieder.

Ab August starten die nächsten Dorfesidenzen in Liepgarten und auf dem Randowplateau. Weitere Informationen finden Sie unter: www.kulturlandbuero.de

Organisiert und finanziert werden die Dorfesidenzen – ein partizipatives Kunstformat zur Aktivierung von Gemeinschaften – vom Kulturlandbüro auf Schloss Bröllin. Das Kulturlandbüro wird gefördert in TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel, einer Initiative der Kulturstiftung des Bundes, mit Mitteln zur kulturellen Projektförderung und des Vorpommern-Fonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der Ostdeutschen Sparkassenstiftung und der Sparkasse Uecker-Randow.



Einweihung CPO-Radwegeteilstück am 23. April 2022 mit Bürgerfest in Krackow

Am 23. April 2022 fand bei herrlichem Frühlingswetter die feierliche Eröffnung eines Teilstücks des neuen CPO-Radweges statt. Dazu hatten sich etwa 100 Radler ab 10 Uhr in Ladenthin eingefunden. An der Grenze schnitten die Bürgermeister Gerd Sauder (Krackow) und Mirko Ehmke (Grambow) sowie Frank Gotzmann, Amtsdirektor des Amtes Gartz/Oder und Olaf Wulf vom Gemeinsamen Sekretariat der Pomerania in Löcknitz das Band zur Freigabe des Radweges durch. Danach ging es gemeinsam mit dem Fahrrad auf dem neuen Radweg nach Hohenholz. Auf dem neu entstandenen Rastplatz gab es interessante Erläuterungen zur Ortsgeschichte und einen kulturellen Beitrag vom Kulturlandbüro UER.



Um 13.00 Uhr wurde in Krackow das Bürgerfest durch den Krackower Bürgermeister und mit Grußworten der Gäste, Vizepräsidentin des Landtages Frau Beate Schlupp sowie des parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg Herr Heiko Miraß eröffnet. Für die gute Verpflegung sorgte die Krackower Agrar AG mit ihrem Randowburger und Gegrilltem sowie die Gaststätte Dreblow mit kalten Getränken sowie Kaffee und Kuchen.

Als Vereine stellten sich die Schule der Landentwicklung Rostock, das Brandenburgische Museum für Klein- und Privatbahnen Gramzow, das Kutschen- und Oldtimermuseum Krackow, der Verein der Freunde und Förderer der von Schuckmannschen Grabkapelle zu Battinsthal, das Kulturlandbüro UER sowie die Dorfesidenzkünstler des Projektes „Das Fest-Tanz auf dem Randowplateau“ vor.

Die geführten Dorfrundgänge mit Prof. Henning Bombeck von der Uni Rostock wurden genauso gelobt wie der Vortrag über die CPO-Kleinbahn von Herrn Lehmann aus Gramzow.

Den größten Zulauf der weit über 300 deutschen und polnischen Besucher gab es auf der einen Seite im Kutschen- und Oldtimermuseum und auf der anderen bei den Kinderspielen. Während die Besichtigung des Museums an diesem Tag kostenlos war, konnten sich die Kinder über die freie Nutzung von Hüpfburg und Karussell freuen. Ein Clown und Ponyreiten gehörten ebenfalls zum Kinderprogramm. Die Beschallung und musikalische Umrahmung übernahm DJ Itz und ein zweistündiges Programm in mehreren Sprachen bot die Sängerin Swietlana Lewicka. Allen, die zum Gelingen des Bürgerfestes beigetragen haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich im Namen der Gemeinden Krackow und Grambow gedankt.

Mirko Ehmke

Dieses Projekt wird durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung unterstützt (Fonds für kleine Projekte Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen in der Euroregion Pomerania).

Dorfputz in Wollin/Friedefeld

Eine erfreuliche Tendenz!

Die Ortsteilvertretung Wollin-Friedefeld hatte am Anfang April zu einem gemeinsamen „Dorfputz“ am 9. April aufgerufen. In jeden Briefkasten der beiden Ortsteile war eine kleine schriftliche Information gesteckt worden, um möglichst viele der Dorfbewohner zu erreichen. Diese gemeinsamen Aktionen sind fast schon Tradition und waren in der Vergangenheit stets erfolgreich.

Als Arbeitsschwerpunkte wurden die Säuberung des Badestrandes, des Volleyball-Platzes, die Reinigung der Bushaltestellen und der Wanderstrecke um den See genannt. Zusätzlich geplant war, außerhalb des Dorfes an den Straßenrändern in Richtung Penkun, Richtung Bagemühl und Richtung Batthinstal Müll zu sammeln, die von den letzten Stürmen heruntergebrochenen Äste einzusammeln sowie einige Rinnsteine von Unkraut und Sand zu befreien.

Um 8:30 Uhr trafen sich dann an zwei Standorten in Wollin und in Friedefeld insgesamt 35 Dorfbewohner zu diesem gemeinsamen Einsatz. Vertreten waren fast alle Generationen – von jung bis alt – alteingesessene und neu hinzugezogene Bürger. Jeder hatte sein entsprechendes Handwerkszeug und Arbeitsmittel mitgebracht – auch schwere Technik war vor Ort, so dass es nach einer kurzen Begrüßung und Absprache losgehen konnte.

Aufgrund der großen Resonanz konnte sogar mehr an Tätigkeiten erledigt werden, als ursprünglich geplant war. Kurz vor dem Mittag waren dann alle Aufgaben erledigt, so dass jeder Helfer pünktlich wieder zu Hause war.

Die Ortsteilvertretung Wollin-Friedefeld bedankt sich ausdrücklich bei all den Freiwilligen, die sich in ihrer Freizeit für den Dienst an der Allgemeinheit und zum Wohl des Dorfes engagiert haben. Es ist eine seit Jahren hohe Anzahl von Bürgern, die so handeln. Dieses ist keine Selbstverständlichkeit und gerade deshalb besonders zu loben!

Für das im August geplante Fest am See in Wollin wurde bereits ein weiterer Einsatz angekündigt, um das Dorfbild für Besucher des CPO-Festes herauszuputzen. Nähere Informationen zum Fest werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Für die Ortsteilvertretung. E. Geiger

Club der deutsch-französischen Freundschaft

Wie schon im letzten Amtsblatt berichtet, sind wir intensiv mit unseren Reisevorbereitungen beschäftigt. Viele Schreiben gehen untereinander und mit unseren Forser Freunden hin und her. Alle freuen sich auf ein baldiges Wiedersehen in großer Runde. Wir können nur hoffen, dass es keine „Unwägbarkeiten“ geben wird, welche dieses Ereignis noch stoppen können.

Unser Besuch in Straßburg wird von unserem und dem französischen Europaabgeordneten begleitet. Außerdem wollen wir uns noch das Elsass-Mosel-Memorial in Schirmeck ansehen. Dort können wir sehen, wie eine Region durch Kriege und Machtinteressen hin- und hergerissen wurde. Ein Landstrich zwischen Frankreich und Deutschland, der heute zu Frankreich gehört und zweisprachig geprägt ist. Wir freuen uns besonders auf unsere vier Forser, die in Straßburg zu uns stoßen und die Besichtigungen mit uns

gemeinsam unternehmen werden. Es wird wieder eine wundervolle Zeit mit Freunden, vielen Eindrücken und der Vertiefung unserer Freundschaft. Wir müssen dankbar sein, dass wir das Erleben können und kein Krieg wie zurzeit in der Ukraine uns trennt.

In unserer am 13.05.2022 stattfindenden großen Zusammenkunft, werden wir dann die konkreten Dinge zur Reise besprechen. Wir sind schon voller Vorfreude auf die Reise. Per 03.05.2022 wurden die Zahlungen für die Übernachtungen besprochen und ausgelöst. Der Vertrag zur Beförderung für die Reisezeit ist unterzeichnet. Somit ist alles vorbereitet.

Im Auftrage des Vorstandes, K. Prignitz,

Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V.

Der Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V. hatte am 19.04.2022 um 18 Uhr zur Jahresmitgliederversammlung eingeladen. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Rechenschafts- und Kassenberichte für die Jahre 2020/21. Coronabedingt mussten fast alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte in diesen zwei Jahren abgesagt werden, so dass die Mitglieder den Vorstand nach Anhörung des Revisionsberichtes einstimmig entlasteten. Die Vorsitzende Thea Kaeding bedankte sich bei allen Mitgliedern für ihre Treue zum Verein und ihre große Einsatzbereitschaft, trotz schwieriger Bedingungen. Im Namen des Vorstandes und aller Mitglieder bedankte sich der 2. Vorsitzende, Hans-Albert Wittkopp, bei der Vorsitzenden, die es seit vier Jahren verstanden hat, den Verein für dieses Ehrenamt zu motivieren.

Ein großes Dankeschön erhielt auch die Schatzmeisterin des Vereins, Heidelinde Balleyer. Seit vielen Jahren führt sie mit großer Sorgfalt die Kassen- und Bankgeschäfte des Vereins und trug wesentlich dazu bei, dass trotz knapper finanzieller Mittel alle geplanten Veranstaltungen in der Vergangenheit mit Erfolg durchgeführt werden konnten. Die Vorsitzende bedankte sich in ihrem Schlusswort ausdrücklich bei allen Vorstandsmitgliedern und wünschte sich für die Zukunft, dass von den derzeit 40 Mitgliedern noch mehr zu dem „aktiven Kern“ gehören.

Für alle, die es in den Medien noch nicht erfahren haben, verwies die Vorsitzende auf die Website des Vereins: www.burgverein-loecknitz.de und den Flyer mit dem Jahresveranstaltungsplan, den Interessierte im Tounsmusbüro auf der Burg erhalten können.

Zu den kommenden Veranstaltungen im Juni lädt der Heimat- und Burgverein alle Einwohner herzlich ein

Am 5. und 6. Juni 2022 von 10 bis 18 Uhr heißt es wieder KUNST OFFEN IN MV. An beiden Pfingstagen sind die Besucher eingeladen, zwischen der Ausstellung auf der Burg und dem Atelier von Werner Kothe zu wandern, Radierungen, Collagen von Christian Heinze und Glaskunstobjekte von Werner Kothe zu sehen und im Atelier oder im „Offenen Garten“ an der Randow selbst kreativ tätig zu werden.

Am 25. Juni 2022 ab 19 Uhr lädt der Burgverein zur Sommersonnenwende ein.

Weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen finden Sie auch auf der Website und im Flyer des Vereins.



Eine Arche für Löcknitz

Barrierefreier Spielplatz als zentraler Treffpunkt für Kinder- und Jugendliche

Miteinander in Aktion – kurz mia: Seit dem Sommer 2020 gibt es in Löcknitz das deutsch-polnische Begegnungszentrum mia. Begegnung und Austausch stehen für uns an erster Stelle. Kindergartenprojekte, Musik- und Theater AG, offene Jugendarbeit, Konzerte, Ausstellungen, Nachhilfeunterricht und zuletzt auch Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge – unser Angebot ist breit gefächert und bringt Jung und Alt auf Augenhöhe miteinander in Aktion. Mit der Fertigstellung des Hauses wuchs bald der Wunsch nach einer Wohlfühloase mit Spielgeräten für die Jüngsten. Im Mittelpunkt der feierlichen Eröffnung des Begegnungszentrums stand das Kindermusical „Arche Noah“, das nicht nur ein voller Erfolg war, sondern gleich auch Pate für den sehnlichst gewünschten Spielplatz wurde. Die biblische Arche Noah als Sinnbild für Schutz und Geborgenheit spiegelt unsere alltägliche Arbeit wider, die grundlegend von einem ganzheitlichen Menschenbild geprägt. Jedes Individuum wird in seiner Einzigartigkeit wertgeschätzt. Wir nehmen uns zur Priorität, den Kindern Toleranz, Gerechtigkeit und einen Sinn für Gemeinschaft zu vermitteln.



Das Herzens-Projekt konnten wir gleich schon im Sommer 2020 der „Aktion Mensch“ vorstellen. Coronabedingt verschob sich der Vor-Ort-Termin immer wieder, aber dann ging alles schnell: Im August 2021 trafen sich Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin, der Caritas, der Katholischen Gemeinde, der Bürgermeister von Löcknitz, der Amtsvorsteher des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun mit den Vertretern von „Aktion Mensch“ und der ausführenden Firma Kompan GmbH in Löcknitz. Es wurde das Konzept eines inklusiven Spielplatzes erarbeitet, der optimal inmitten des deutsch-polnischen Schulcamps ein gleichwertiges Angebot für alle Kinder aber auch Besucher und Touristen sichern würde.

Alle Aspekte inklusiver Spielplätze wurden besprochen. Wir werden mit Spielgeräten ausgestattet, die unterschiedliche Schwierigkeitsgrade aufweisen und verschiedene Fertigungsgrade bei den Kindern beanspruchen. Daher bieten die Spielplätze auf der einen Seite auch für Kinder ohne Einschränkung Spaß und Abwechslung. Auf der anderen Seite können die Kinder gegenseitig voneinander lernen und sich unterstützen, wenn sie Hilfe brauchen. Inklusive Spielplätze bieten die Möglichkeit zum gemeinsamen Handeln und Raum für gemeinsame Erlebnisse. Ein rollstuhlsicherer, doch trotzdem aufpralldämpfender Untergrund ermöglicht es zudem allen Kindern, aktiv am Spiel teilzunehmen. Fugenlose synthetische Gummiflächen mit integrierter Dämpfung schützen vor Verletzungen durch Sturz. Einige Eigenleistungen wurden vereinbart und dann hieß es: warten. Das Prüfinstitut für Baustoffe GmbH PEBA Löcknitz führte eine Baugrunduntersuchung durch, die ausschlaggebend für die Entscheidung zum Bau des Spielplatzes auf dem Waldgelände war. Am 8. Februar 2022 wurde die Vereinbarung mit P&G und den Kooperationspartnern „Aktion Mensch“ und „Rewe“ im Rahmen der Aktion „ein Stück zum Glück“ unterzeichnet. Anfang des Jahres wurde das Gelände vom Bauunternehmen Ruff Hoch- und Tiefbau GmbH vorbereitet. Wir sind unendlich dankbar für dieses Projekt und die einzigartigen Projektpartner die uns auf diesem Weg begleitet haben.

Der inklusive Spielplatz auf dem Waldgelände des Begegnungszentrums „mia“ bildet in Zukunft den zentralen Treffpunkt am Begegnungszentrum für Kinder und Jugendliche. Gestaltet wurde die Spielfläche unter dem Motto „Arche Noah“ mit einem Spielschiff, der „Arche“, das speziell für diese Spielfläche und die besonderen Bedürfnisse weiterentwickelt wurde. Highlight sind die schönen Tiere der Arche und unser Maskottchen, die Biene-mia. Wir hoffen, dass der Bau bis zum Sommer abgeschlossen ist und unserer Kinder die Verbundenheit hoch hinauf in die Wolken hier spürbar erleben dürfen.

Klaudia Wildner-Schipek
Leiterin BZ mia Löcknitz



SPORTNACHRICHTEN

Judokas mit Medaillen

Nach langer, langer Zeit konnten die Löcknitzer Judokas endlich wieder bei einem Turnier aktiv werden und fair auf der Matte ihre Kräfte messen. Der Ueckermünder Judoclub richtete am 09.04.2022 die Kreis Kinder- und Jugendsportspiele des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Judo aus und bescherte so den beinahe 180 Kindern im Alter von 7 bis 12 Jahren einen beeindruckenden Wettkampf. Mit dabei auch Sportler aus unserem Verein.



Insgesamt wurden fünf 1. Plätze, ein 2. Platz und ein 5. Platz erkämpft. Kompliment an alle Beteiligten, die sehr viel Herz und Leidenschaft bei ihren Kämpfen zeigten. Hier die Platzierten: 1. Platz Altersklasse U11: Lena Ellmann bis 40kg; Leonie Siebert -43kg; Ben Schiebe -40kg; U13: Aurelia Kumor -43kg; Nico Baum +55kg; 2. Platz: Leopold Kuhn -46kg; 5. Platz: Gustav Bobsien -35kg

**Sportschützenverein Löcknitz
war Gastgeber für das Radteam Blau-Weiß
Hintersee und seine Gäste**

1. Mai, herrliches Wetter für eine ausgiebige Radtour für das Radteam Blau-Weiß Hintersee und seine Gäste. Nach einer schönen, ausgiebigen Radtour konnten die Radsportler, auf dem Gelände des Sportschützenverein Löcknitz, in gemütlicher Runde, einen schönen Grillnach-







Wir suchen dich!

**Die Pasewalker Eintracht 94 e.V.,
Sektion Einrad, sucht Einrad begeisterten
Nachwuchs.**

Wir trainieren immer mittwochs um 19:00 Uhr in der
Arnold-Zweig-Sporthalle (Oststadt) in Pasewalk.

Komm zum Schnuppertraining vorbei
und lass dich vom „EINRADVIRUS“ anstecken!
(Einrad wird gestellt)

Kontakt: 01783596995








FOTOS: GERRIT BERLIN UND PASEWALKER EINTRACHT 94 E.V.

mittag verbringen. Die Stimmung war genauso super wie das Wetter und der Sportschützenverein freut sich schon auf die nächste Tour und würde gerne die Radsportler wieder auf unserem Gelände verwöhnen.



Der Osterhase macht Überstunden

Am 20.04.2022 fand, wie jeden Mittwoch, wieder die Kindersportstunde in der Gerhart-Eisler-Halle statt. Dieses Mal war es jedoch eine ganz besondere Sportstunde, denn niemand geringeres als der Osterhase höchstpersönlich war dort, um mit den Kindern gemeinsam durch die Halle zu hüpfen, zu laufen und zu rollen. Doch nicht nur bei den sportlichen Aktivitäten hinterließ der Hase seine Spuren, denn er hat für jedes teilnehmende Kind ein kleines Säckchen mit Naschereien dabei gehabt. Diese wurden natürlich im Handumdrehen geöffnet und geleert. Weiterhin lag noch ein Spieleset mit den Klassikern „Sackhüpfen“ und „Eierlaufen“ im Osterkorb. Diese Spiele wurden in der darauffolgenden Woche direkt ausprobiert und erfreuen sich großer Beliebtheit bei den kleinen „Sport-Spatzen“.

Etwas mehr oder weniger negatives mussten die Ausrichter der Sportstunden, Désirée und Chris Henke, doch öffentlich machen: „Wir müssen einen Annahmestopp verhängen. Es sind mittlerweile gruppenübergreifend knapp 40 Kinder und gerade, wenn wir in der Turnhalle Sport machen und nicht auf dem Sportplatz, platzen dort alle



Nähte und man hat keine Chance mehr, auf einzelne Kinder einzugehen. Dies ist nicht unser Anspruch und daher können keine weiteren Kinder neu dazu kommen. Zumindest nicht bis zur Einschulung der aktuellen Vorschulkinder“, so das Ehepaar. Sobald wieder Kapazitäten frei werden, würde dies auf den bekannten Wegen öffentlich gemacht werden.

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Begegnungszentrum mia Löcknitz

Deutsch-polnische Projekttag für Löcknitzer Kitas

„Es war einmal eine kleine Raupe“

Zu jeder Jahreszeit kommen Kinder mit traditionellen Festen in Berührung, lernen ihre Symbolik kennen und erleben ihre jeweils ganz besondere Stimmung. Im Frühling steht natürlich alles im Licht von Ostern. Der ursprüngliche Sinn dieses Festes rückt immer mehr in Vergessenheit. Um etwas Wissen zu vermitteln, eignen sich Ostergeschichten zum Mitmachen. Gerade Kinder lieben Geheimnisse und sie interessieren sich für die Natur. In dieser Projekteinheit stand die Metamorphose des Schmetterlings im Fokus als Sinnbild der österlichen Botschaft. Der Dichter Heinrich Böll hat in einem Gedicht gesagt: „Wenn die Raupen wüssten, was einmal sein wird, wenn sie erst Schmetterlinge sind, sie würden ganz anders leben: froher, zuverlässiger und hoffnungsvoller.“

Vier Gruppen der Kita „Randow-Spatzen“ und zwei Gruppen der Kita „Weltentdecker“ besuchten vor Ostern das Begegnungszentrum mia Löcknitz. Die Kinder erfuhren anhand von Mitmachspielen und Geschichten wie die



Natur zum Leben erwacht. Der Tagesablauf war in Abschnitte gegliedert. Der erste Teil umfasste Frühlingsgespräche, Lieder, die Geschichte von der „Henne Hilda“ und die Betrachtung von verschiedenen Eiern. In der Pause gab es einen Snack, bestehend aus Obst und Getränken. Nach der Pause stand die Metamorphose des Schmetterlings und die Betrachtung von „Raupe-Kokon-Schmetterling“ im Mittelpunkt. Ein Mitmachspiel durfte natürlich nicht fehlen und somit spielten die Kinder die Geschichte von der „Raupe Nimmersatt“. Begleitet wurden die Projekttag musikalisch von Justyna Wolska-Boniecka, die als bunter Schmetterling die Kinder zum Tanzen animierte. Im Rahmen der kreativen Betätigung bemalten die Kinder mit Stoffmalstiften einen Windspiel-Schmetterling. Wir schauen mit Freude auf eine schöne Zeit mit den Kindern zurück und freuen uns auf die nächsten Projekte.
Klaudia Wildner-Schipek

Leiterin BZ mia Löcknitz

Kinderwoche

„Geht's noch?“ So lautet der Titel der diesjährigen Religiösen Kinderwoche. Diese Redensart gilt für Situationen oder Ereignisse, deren aktueller Zustand zum Teil stark hinterfragt wird. Wenn wir den Blick auf den derzeitigen ökologischen Zustand unserer Erde richten, dann müssen sich alle, egal ob Erwachsene, Kinder, junge oder alte Menschen die Fragen gefallen lassen: „Geht's noch?“ Funktioniert wirklich noch alles auf diesem Planeten? Ist unsere Erde tatsächlich noch in Ordnung? Oder ist da doch einiges gravierend in eine Schiefelage geraten?

Die Kinderwoche 2022 lädt ein, sich genauer mit Gottes Schöpfung, unserer Erde, zu beschäftigen. Anhand der Geschichte wird der Blick auf das Leben, die Erde und den Alltag gerichtet. Vormittags vertiefen wir das Thema der diesjährigen Religiösen Kinderwoche „Geht's noch?“

und nachmittags unternehmen wir etwas gemeinsam in Löcknitz und Umgebung. Am Freitag ist ein Ausflug nach Berlin geplant. Das Angebot richtet sich an Kinder ab Kl. 2 im Schuljahr 2022/2023. Anmeldeschluss ist der 25.05.2022. Bei Interesse kontaktieren Sie uns per Mail: mia@erzbistum-berlin.de oder telefonisch: 01718496315.

Für das O-Team
Klaudia Wildner-Schipek

Der Osterhase zu Besuch in Rothenklempenow

Hurra, der Osterhase war da!

Am 07.04.2022 haben wir, die Kinder und Erzieher der Kita „Schloßgeister“ aus Rothenklempenow, den Osterhasen begrüßen dürfen.

Den Tag starteten wir mit einem gemütlichen Osterfrühstück. Nach einer kurzen Freispielphase, in der wir fröhliche Ostermusik hörten, sahen einige Kinder plötzlich den Osterhasen vor unserem Fenster. Die Aufregung war sehr groß, als dieser plötzlich mit einem gefüllten Osterkorb in die Kita gehoppelt kam. Er begrüßte die Kinder und verteilte seine mitgebrachten Schokohäschen. Die Kinder bedankten sich mit selbstgemalten Bildern bei ihm.



Nachdem wir den Osterhasen verabschiedeten, gingen wir mit unseren gefärbten Eiern zum Eierrudeln. Voller Freude rollten die bunten Eier nun den Berg hinunter. Als wir dann zurück in die Kita kamen, staunten die Kinder nicht schlecht. Der Osterhase hatte in der Zeit nämlich noch für jedes Kind ein Osterkörbchen versteckt. Vielen Dank lieber Osterhase für den tollen Osterspäß!

Die Kinder und Erzieher der Kita „Schloßgeister“ aus Rothenklempenow

**Geht's noch?
(ÜBER)LEBEN AUF DER ERDE**

Religiöse Kinderwoche im Begegnungszentrum **mia** Löcknitz
04.07. - 08.07. 2022
(für Kinder ab 7 J.)
Informationen zur Anmeldung:
Tel. 0171 8 49 63 15 oder mia@erzbistum-berlin.de

beiw

Kita „Boocker Zwerge“ offiziell von der Gemeinde Boock an neuen Träger übergeben

Symbolische Pflanzaktion und Vorstellung der Johanniter-Unfall-Hilfe begleiten die offizielle Übergabe der Kindertagesstätte durch Bürgermeister an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Boock, 3. Mai. Ganz aktuell übernahm die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) die Kindertagesstätte „Boocker Zwerge“. Gunnar Mißling, Bürgermeister der Gemeinde Boock, sieht diese Übernahme mit einem lachenden und einem weinenden Auge, da er der Kita die vielen neuen Möglichkeiten natürlich gönnt, ihm die Einrichtung aber auch persönlich sehr am Herzen liegt. „Wir von der Gemeinde Boock haben uns die Entscheidung, die Trägerschaft abzugeben, wirklich nicht leicht gemacht. Schließlich war die Boocker Kita seit Jahrzehnten in der Trägerschaft der Gemeinde Boock und vor allem eine der Kita's, die nach der Wende bis heute ununterbrochen unter der Leitung der Gemeinde Fortbestand hatte. Die Kita ist das Herz unserer Gemeinde. Grund für diesen Schritt sei auch die Finanzpolitik in der Kommunalverwaltung. Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte ist für eine Gemeinde eine freiwillige Leistung, wie es den Gemeindeverantwortlichen Jahr für Jahr seitens der Rechtsaufsichtsbehörde mit Nachdruck auf die Haushaltssituation der Gemeinde Boock erläutert wurde. Gefühlt muss man um jeden Cent für die Kita kämpfen und bei einem defizitären Haushalt ist dies in dieser Zeit nicht leicht. Außerdem stiegen in den zurückliegenden Jahren die fachlichen-pädagogischen Anforderungen stetig an. Wir sind es den Kindern und Erzieherinnen schul-



dig, dass sie einen Anspruch auf eine professionelle Unterstützung im täglichen Kita-Geschäft haben. Da kommt das ehrenamtliche Engagement an seine Grenzen. Die Vorteile überwiegen und das ist das Wichtigste für unsere Kinder“, sagt Gunnar Mißling. In der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Johanniter und Gemeinde sehen wir uns als Partner, die sich gegenseitig unterstützen. Die Gemeinde bleibt schließlich Eigentümer der Kindertagesstätte und stellt die Gemeindearbeiter und das Reinigungspersonal zur Pflege und Unterhaltung des Grundstücks und des Gebäudes weiterhin zur Verfügung. Wir wünschen den Kindern und Erzieherinnen für die Zukunft alles Gute, immer ausreichende Betreuungszahlen und vor allem den Kindern eine schöne Zeit in der Kindertagesstätte „Boocker Zwerge“ Wir danken den Erzieherinnen ausdrücklich für ihre geleistete Arbeit und die vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Bei der offiziellen Übergabe pflanzten die Kinder mit dem bestehenden Kita-Team bunte Frühlingsblumen, wie Gerbera, Zwergastern und Narzissen, dekorativ in Gummistiefel. Ein symbolisches Zeichen für Neuanfang und Glück. Kerstin Lettow, Leiterin der Kita „Boocker Zwerge“ und ihr Team gehen optimistisch und zuversichtlich in die nun gestartete Zusammenarbeit. „Wir sind freudig gespannt, was der Trägerwechsel für die Kollegen und Kinder mit sich bringt – eine schöne Überraschung war schon die direkte Zusage für die Hüpfburg zur Kindertagsfeier“, so Lettow. „Als Träger von mittlerweile 21 Kindertageseinrichtungen in MV sind wir sehr stolz darauf, dass die Johanniter-Unfall-Hilfe nun auch die Kita „Boocker Zwerge“, hier in Boock, gewinnen konnte! Natürlich sind Sie, als Eltern und unsere neuen Mitarbeiter uns besonders wichtig. Es wird zahlreiche Angebote wie Fortbildungen, Fachberatungen, Nutzung des Fahrdienstes, Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der JUH und gemeinsame Projekte, wie Landeswettkampf, Jugendfreizeit, Sommerfeste und vieles mehr geben. Aber am allerwichtigsten sind uns das Wohl sowie die professionelle und umsichtige Betreuung Ihrer Kinder“, informierten Jürgen Fäßler und Reinhardt von Hirschheydt, beide Mitglieder des Regionalvorstandes der JUH im Regionalverband Mecklenburg-Vorpommern Südost.

Wie es in der Kita weitergeht: Schon jetzt ist klar, dass das bestehende Team, sehr professionelle Arbeit leistet und viele Konzepte und Strukturen schon sehr gut laufen! Die JUH wird daher zunächst nur noch an einigen Stellen optimieren. „Das Wohl und Glück der Kinder sowie reibungslose Abläufe stehen jetzt mehr denn je im Fokus. Fühlen

Sie sich immer frei, bei Fragen, Verbesserungsvorschlägen und Wünschen auf mich und die JUH zuzugehen“, unterstreicht Kerstin Lettow, gegenüber den Eltern.

Fröhlich ging es einen Tag später bereits weiter: In der frischgebackenen Johanniter-Kita wurde mit Volksliedern, wie „Der Kuckuck und der Esel“, „die Jahresuhr“ und „Komm lieber Mai und mache“ der Mai eingesungen. Die weiteren Planungen sehen zeitnah schon weitere schöne Aktionstage, wie einen „Waldtag“, eine „Kinderhochzeit“ und die bereits erwähnte große Feier des Kindertages vor.

Von der Raupe zum Schmetterling

Wie schon zu Weihnachten, wurden die mittleren Gruppen und die Vorschule, pünktlich zum Frühlingsbeginn in die Begegnungsstätte mia eingeladen.

Wir starten mit einem Frühlingsstanz um etwas in Bewegung zu kommen.

Anschließend erklärte Frau Schipek den Kindern liebevoll und bildnerisch das Erwachen des Frühlings.

Im Anschluss stärkten wir uns mit einer Obstpause, ehe sich alle Kinder in kleine grüne Raupen verwandelten und durch verschiedene Nahrungsmittel „fraßen“.

„Vollgefressen“ verpuppten sich alle Raupen und am Ende flatterten wunderschöne Schmetterlinge durch das Begegnungszentrum.

Zum Abschluss gestalteten wir noch bunte Schmetterlinge und machten uns auf den Rückweg.

Wir bedanken uns auf diesem Weg nochmal ganz herzlich bei Frau Schipek und ihrem Team für den tollen Vormittag.



Od gąsienicy do motyla

Tak jak w przypadku Świąt zimą, tak też punktualnie z nastaniem wiosny, grupy pięcio- i sześciolatków odwiedziły miejsce spotkań MIA.

Rozpoczęliśmy wiosennym tańcem, by się trochę rozruszać. Po rozgrzewce Pani Schipek wyjaśniła dzieciom obrazowo i pięknie, jak wygląda przebudzenie wiosny.

Po zjedzeniu owoców wszystkie dzieci przemieniły się w zielone gąsienice, które najedzone przeobraziły się w przepiękne motyle fruujące po całym pomieszczeniu.

Na koniec stworzyliśmy kolorowe motyle i udaliśmy się w drogę powrotną.

W tym miejscu dziękujemy serdecznie Pani Schipek i jej zespołowi za wspaniałe przedpołudnie.

AUSSCHREIBUNGEN

Für Naturliebhaber – Baufläche in der Gemeinde Ramin OT Gellin

Die Gemeinde Ramin veräußert im Ortsteil Gellin das Flurstück 62 der Flur 105 als Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses. Es liegt an der Gelliner Straße. Das Flurstück hat eine Größe von 3.242 m² (siehe Flurkarte). Von dem Flurstück ist jedoch nur eine Fläche von ca. 1.600m² bebaubar (blauer Bereich). Das Mindestgebot zum Kaufpreis beträgt 36.315,00 €. Die Ausschreibung endet am 17.06.2022.



Die Gemeinde Ramin weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht. Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit einer Kurzdarstellung der geplanten Nutzung an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun
Liegenschaften
z. Hd. Frau Henning
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning gern unter 039754 – 50120 zur Verfügung.

Neues aus dem Schibri-Verlag €



*Vögel
in der
Uckermark*

ISBN: 978-3-86863-248-4
132 Seiten, 29,7 x 21 cm
mit 500 farbigen Bildern, 2022
24,90 EUR

Tel. 039753-22757
www.schibri.de

Baufläche in der Gemeinde Ramin OT Retzin

Die Gemeinde Ramin veräußert im Ortsteil Retzin das Flurstück 24 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 21/1 der Flur 108 als Grundstück zur Errichtung eines Wohnhauses (roter Bereich). Es liegt in der Ortsmitte von Retzin. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von ca. 1.230 m² (siehe Flurkarte). Das Flurstück 21/1 muss vor einem Verkauf vermessen werden.



Außerdem wird den Kaufinteressenten empfohlen, vor dem Kauf eine Bauvoranfrage beim Landkreis zu stellen. Das Mindestgebot zum Kaufpreis beträgt 14.760,00 €. Die Ausschreibung endet am 17.06.2022. Die Gemeinde Ramin weist darauf hin, dass kein Rechtsanspruch auf eine Grundstücksveräußerung besteht.

Bei Interesse senden Sie einen Kaufantrag mit einer Kurzdarstellung der geplanten Nutzung an folgende Anschrift:

Amt Löcknitz-Penkun
Liegenschaften
z. Hd. Frau Henning
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Für Fragen steht Frau Henning gern unter 039754 – 50120 zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe

AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, den 21.06.2022.

Redaktionsschluss:
03.06.2022 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss für Werbeanzeigen:
3. Juni 2022

SONSTIGES

Truppenübungsplatzkommandantur
JÄGERBRÜCK



17358 TORGELOW, 17.05.2021
Pasewalker Chaussee 7
Tel: 03976- 250- 3031
FspNBw: 90- 8440- 3031

Schießwarnung

*für den Truppenübungsplatz JÄGERBRÜCK
vom 30.05.2022 bis 01.07.2022*

1. TrÜbPI JÄGERBRÜCK gibt folgende Sperrzeiten bekannt:

Montag	30.05.2022	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	31.05.2022	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	01.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	02.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Freitag	03.06.2022	07:00–15:00 Uhr

Montag	06.06.2022	Feiertag
Dienstag	07.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	08.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	09.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Freitag	10.06.2022	07:00–15:00 Uhr

Montag	13.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	14.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	15.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	16.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Freitag	17.06.2022	07:00–15:00 Uhr

Montag	20.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	21.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	22.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	23.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Freitag	24.06.2022	07:00–15:00 Uhr

Montag	27.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	28.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Mittwoch	29.06.2022	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	30.06.2022	07:00–02:00 Uhr
Freitag	01.07.2022	07:00–15:00 Uhr

2. Es ist verboten:
- Unbefugtes Betreten des Truppenübungsplatzes
 - Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen
3. Vorsicht! Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Fahren mit Tarnlicht, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz.
ACHTUNG LEBENSGEFAHR!
4. Gesperrte Geländeteile sind durch: Verbots- und Hinweisschilder bzw. Schranken und Verkehrszeichen gekennzeichnet.

im Original gezeichnet

Richter, Stabsfeldwebel

Was wäre eigentlich wenn ...

Teil I

... ich nicht in der DDR geboren worden wäre und jetzt nicht in Deutschland leben würde. Wenn meine Familie und ich in der Ukraine geboren wären. Es wäre einiges ähnlich, auch in diesem Fall wäre ich in einem Land geboren, in dem es zu einem Umbruch kam. Auch diesmal wäre es so, dass ich ohne das Land zu verlassen in einem Land geboren wäre, was es dann auf dem Territorium nicht mehr gibt. Vielleicht wäre ich auch hier mit zu den damaligen Demonstrationen gegangen, vielleicht wären wir aus der Hauptstadt ins Umland gezogen, da uns die Hauptstadt irgendwann zu viel wurde. Meine Eltern hätten in der Nähe zur Hauptstadt auf ihrem alten Garten unser Haus gebaut, einen Kredit aufgenommen, um uns Kindern ein gutes Leben zu ermöglichen. Auch für die Veränderung im Land und die damit verbundenen Veränderungen in der Wirtschaft, in der eigenen Arbeit und auch in der Familie hätten wir gemeistert. Wir hätten ein normales Leben geführt, mit all der Arbeit, mit all den kleinen und großen Problemen. Wir wären auch in den Urlaub gefahren, hätten uns bei der Fußballeuropameisterschaft im eigenen Land gern im Stadion mit unserer Mannschaft über Siege gefreut, hätten bei Niederlagen dem Trainer die Schuld gegeben und wären auch alle die besseren Landestrainer.

Ich wäre vielleicht doch Koch geworden und würde in einem Restaurant kochen, oder würde das machen wozu ich Lust hätte. Meine Eltern würden sich über den ein oder anderen Schritt wundern und fragen, warum ich das mache. Würde auch eine Frau kennenlernen, ja vielleicht auch zwei und auch eine Familie gründen. Alles wie hier in Deutschland. Vier Kinder, ein Enkelkind, würde sogar Onkel sein können, wir würden fette Familientreffen feiern. Lecker Essen und Geselligkeit, also alles, was in Deutschland möglich ist, ist eben auch in der Ukraine möglich. Meine Tochter würde einen Schulaustausch nach Deutschland machen und hätte dann in Deutschland eine Brieffreundin. (Für alle unter 40, Brieffreunde haben sich Briefe geschrieben, um in Kontakt zu bleiben und sich auszutauschen. Damals gab's noch kein Social Media.) Würden sich in den Ferien mal besuchen und gemeinsam lachen.



Frauen aus der Umgebung sortieren Sachspenden zum Weitertransport in die Ukraine im Dorfgemeinschaftshaus Sommersdorf

Ich würde in der Ukraine Fußballspielen, würde vielleicht auch eine Mannschaft in Kiew trainieren. Mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg, aber immer mit Spaß. Wir würden in einer Liga spielen mit 17 anderen Mannschaften und regelmäßig trainieren. Es würde immer wieder nach Sponsoren gesucht werden, um neue Trikots zu bekommen, neue Spielbälle, Trainingslager und Sportmaterialien. Also irgendwie alles so wie hier.

Meine Kinder würden zur Musikschule gehen und hätten bald ihre Vorspiele. Das Üben wäre wohl genauso gering, aber sie machen es ja, weil sie es wollen. Der eine würde noch zum Training gehen und hätte an den Wochenenden sein Spiel ...

Ja, also es wäre bis zu dem Tag im Februar kein so großer Unterschied gewesen, in welchem Land ich gelebt hätte, geboren wäre. Aber nun kam es eben zu diesem Tag und eben seitdem ist nichts mehr so wie vorher. Das Haus meiner Eltern dicht an der Hauptstadt wäre ins Visier der Angriffe genommen geworden. Wir hätten versucht die Familien in Sicherheit zu bringen, vielleicht über Freunde nach Deutschland, oder über Kontakte über Polen nach Deutschland. Dann wären wir Männer zurückgeblieben. Mein Vater, meine Mutter, meine Schwester, meine Frau, meine Kinder und mein Enkelkind würden wir an die Grenze bringen oder bringen lassen. Sie würden über Stunden an der Grenze warten, um nach Polen zu dürfen. Mein Sohn hätte Glück, da er noch keine 16 Jahre alt ist, er dürfte mit in Sicherheit. Ich würde dann mit meinem Bruder und meinem „Schwiegersohn“ bleiben müssen. Wir würden sicherlich versuchen das Haus zu halten und es nicht frei zugeben. Wir würden versuchen das Geschaffene unserer Eltern zu wahren. Abgesehen davon müssten wir auch an die Front und unser Land verteidigen. Den Kontakt zu der Familie würden wir nur über Handys halten können. Dafür wäre es natürlich wichtig, dass unsere Familie in Deutschland neue Telefonkarten bekommt und natürlich auch ein Dach über dem Kopf. Sie brauchen auch Essen, Trinken und Kleidung. Dann haben sie das große Glück in eine kleine Stadt zu kommen, die sich der Hilfe für geflohene Menschen angenommen haben. Nun dürfen sie sich in einem Lager Kleidung aussuchen, Essen aussuchen und das alles ohne dafür zu bezahlen.

Meine Familie wäre sehr dankbar und würde sicher auch Hilfe anbieten. Es gäbe einige Verständigungsschwierigkeiten, aber mit Händen und Füßen und natürlich mit dem Übersetzer auf dem Telefon. Meine Kinder würden gern das ein oder andere haben, sie haben nicht verstanden warum sie ohne mich nach Deutschland sind, sie haben nicht verstanden, warum sie so schnell in den Urlaub sollten. Stellen Fragen ob es wirklich Urlaub ist ...

Ich würde kaum Schlaf finden, entweder wegen der Sirenen, oder weil mir die Familie fehlt und auch die Angst, nicht zu wissen ob man sich jemals wieder sieht. Geschweige denn ob es jemals wieder diese unbeschwerte Familienfeiern geben kann, ob das Haus meiner Eltern überhaupt stehen bleibt, was mit dem Haus der Nachbarn ist, und wie fühlt es sich an, wenn unser Haus stehen bleibt, dass der Nachbarn aber nicht oder umgekehrt ... Diese Gedanken sind doch alle einfach nur erdrückend. Aber ich würde sie nicht wegdrücken können. Die Familie in Deutschland versucht nun über die Spenden der Deutschen mich und all die anderen hier gebliebenen zu ver-



Jugendfeuerwehr der Stadt Penkun leistet auch ihren Beitrag und kauft Sachspenden für ukrainische Kinder



Tatkräftige Unterstützung auch durch das Erzbistum Berlin bei der Ausstattung mit Schulmaterialien

sorgen. Das mag bei den deutschen Spendern manchmal komisch ankommen, aber können sie es überhaupt verstehen, was es bedeutet? Ich jedenfalls sitze wie auf Kohlen und warte auf Verbandsmaterial, Essen und all das, was wir hier dringend brauchen. Dann kommt es dazu, unser Haus wird in der letzten Nacht eingenommen und alle unseren Sachen, alles was meine Eltern, zum Teil meinen Großeltern schon für sich und ihre Nachkommen besorgt, gekauft oder selbst gebaut, wurde zerstört. Mit viel Glück und dem Nachtsichtgerät, was wir aus Deutschland bekommen haben, konnten wir in letzter Sekunde fliehen und uns in Sicherheit bringen. Das Haus wurde dann angezündet und alles ist weg. Die komplette Vergangenheit sichtbar ausgelöscht. Wie soll ich das nun nach Deutschland kommunizieren, wie soll ich es meiner Familie sagen, was machen wir jetzt? Nun haben wir nichts mehr außer das, was wir anhaben. Ein Handy, noch ein Bild konnten wir retten. Wir wussten ja, dass wir für die Flucht das Wichtigste zusammen packen mussten, wir waren vorbereitet. Aber dass es so kam, haben wir niemals gedacht. Unsere Pässe haben wir dabei und Kopien versteckt.

Nun sind wir hier, das Wetter wird besser und normal wäre die Landwirtschaft in vollem Gang, wir würden unser Haus und Garten fertig machen für unsere Versorgung. Selbst die Vorbereitung für die Rückrunde, die wir noch mit Spaß absolviert haben, ist leider nur noch eine traurige Erinnerung, denn einige unserer Spieler mussten in den

Krieg. Einige sind verletzt und können nie wieder spielen und es sind auch welche aus der Mannschaft und dem Verein umgekommen. Es ist innerhalb von nicht mal sieben Wochen alles anders, alles kaputt, alles zerstört.

Seid alle froh, dass es nur ein „was wäre wenn“ ist und wir hier in Sicherheit leben, aber entscheidet Euch fürs Helfen. Auch wenn es manchmal wirklich schwer ist, auch wenn ich einiges manchmal nicht nachvollziehen kann. Aber ich versuche mich dann wirklich daran zu erinnern, was wäre wenn ... Liebe Leute, lasst uns weiter helfen, lasst uns über den eigenen Schatten springen, lasst uns gemeinsam denen helfen, die Hilfe brauchen. Es geht um ein Lachen in diesem Moment, es geht um eine kleine Geste, die aber ganz viel bewirkt. Helfen kann ganz einfach sein, #helfenfetzt!

Wer's teilen mag, nur zu, vielleicht sollte das „was wäre wenn“ auch in manch andere Kreise Einzug halten. Ich bin Euch allen sehr DANKBAR für die ganze Hilfe, die Ihr macht. Es ist keine Selbstverständlichkeit, aber für mich ist es etwas Besonderes, zu wissen auf wen man zählen kann.

Lasst uns gemeinsam die Welt ein wenig verändern, denn wie sang der Herr Urlaub schon: „Es ist nicht Deine Schuld, dass die Welt ist wie sie ist, es ist nur Deine Schuld wenn sie so bleibt.“

In diesem Sinne lasst uns weiter machen:
#Helfenfetzt, #Penkunfetzt, #Stadtmeisterfetzt

Wolle Petry: Der „Winterpelz“ kann ab

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Ob klein oder groß, weiß, braun oder schwarz. Schafe sind in vielen Regionen noch bekannte „Nachbarn“ auf dem Land. In Deutschlands ländlichen Nachbarschaften kann man über 40 verschiedene Schafrassen antreffen. Schafe werden bereits seit vielen hundert Jahren von Menschen gehalten und gezüchtet, denn sie liefern uns Fleisch, Fett, Wolle und auch Milch. Darüber hinaus werden die wolligen Tiere heutzutage ebenso gern zur Landschaftspflege beispielsweise auf Deichen eingesetzt – als tierische Rasenmäher sozusagen. Dabei stellen die unterschiedlichen Rassen auch verschiedene Ansprüche an ihre Haltungs- und Lebensbedingungen. So müssen viele (nicht alle) Schafrassen regelmäßig, das heißt ein- oder zweimal im Jahr geschoren werden.

Zeit für einen Haarschnitt

Der perfekte Schurzeitpunkt kann dabei variieren. Kleinere Schafherden erhalten meist im Mai, nach der sogenannten „Schafskälte“ eine neue „Kurzhaarfrisur“. In größeren Betrieben oder bei Wanderschäfern werden die Tiere oft bevor sie im Winter in den Stall kommen oder vor der Geburt ihrer Lämmer geschoren. Einige Schäfer scheren im Hochsommer, damit die Wolle im Winter nicht zu lang ist und gut gegen Nässe und Kälte schützt. Denn zu lange Wolle scheidet sich auf dem Rücken und bietet keinen guten Schutz mehr. Für das Schaf ist lange Wolle kein Problem, solange die Hygiene gegeben ist, d.h. das Schaf noch gut sehen kann und z. B. keine Verschmutzungen um den After auftreten. Bei Bedarf wird dann zwischenzeitlich an diesen Stellen die Wolle eingekürzt.



An heißen Frühlings- oder Frühsommertagen verstecken sich frisch geschorene Schafe gern vor der Sonne und ziehen sich in den Schatten zurück. Da Wolle gegenüber Kälte und Hitze isoliert, kommen ungeschorene Schafe dann, hingegen häufiger Spekulationen, in der Regel besser mit besonders hohen (oder niedrigen) Temperaturen zurecht. Neben dem Temperaturempfinden bei Wetterextremen, stellt auch ein möglicher Sonnenbrand bei sehr sonnigem Wetter kurz nach der Schur ein Risiko dar. Auch späte, unerwartete Kälteeinbrüche können geschorene Schafe frieren lassen. Für ein optimales Wohlbefinden der Tiere warten Schafhalter daher gern auf ein stabiles, mildes Wetter bis es zum Wollschnitt kommt. Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig

Wachsame Hütehunde beschützen Schafherden

Seit einigen Jahren lässt die Stiftung für Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern viele ihrer Eigentumsflächen rund um Grünz und Radewitz im Rahmen eines Naturschutzprojektes vom Frühjahr bis in den Herbst hinein durch Schafbeweidung bewirtschaften. Einen Schwerpunkt stellen die Flächen im NSG Grünzer Berge und an den Hängen des Randowtals dar. Hier kommt auf den trockenen Standorten an den Talflanken eine Vielzahl wertvoller und geschützter Pflanzenarten vor, wie zum Beispiel die Sibirische Glockenblume, einer Art, die im südöstlichen Europa weit verbreitet ist, in unseren Breiten nur sehr selten zu finden ist.

Seitdem der Wolf in der Region mehrfach Schafherden angegriffen hat, versuchen die schafhaltenden Betriebe ihre Tiere durch stromführende Zäune, aber auch durch den Einsatz von Herdenschutzhunden besser zu schützen. Herdenschutzhunde sind Nutzhunde, die in der Schafherde leben und ihre Schutzobjekte verteidigen.



Hirten vertrauen Hunden ihre Herden seit Tausenden von Jahren an. Als wären sie eine Familie, vertreiben Herdenschutzhunde jeden, der sich unerlaubt der Herde nähert. Das schließt auch Menschen ein, die sich unbefugt innerhalb von eingezäunten Koppeln bewegen und die mit den Tieren nicht vertraut sind.

Es ist der Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V und ihren Partnern im Randowtal und in der Radewitzer Heide ein großes Anliegen über den Einsatz von Herdenschutzhunden zu informieren und auf die Wehrhaftigkeit der Herdenschutzhunde hinzuweisen.

Wir bitten Sie daher bei Spaziergängen in den Grünzer oder Schwarzen Bergen sowie in Teilen der Radewitzer Heide einige Regeln zu beachten: halten Sie Abstand zu eingezäunten Schafkoppeln. Halten Sie Ihre Hunde an der Leine. Wir empfehlen Ihnen dringend, Herdenschutzhunde nicht zu füttern, anzulocken oder zu provozieren.

Schafkoppeln, in denen Herdenschutzhunde eingesetzt werden, sind mit entsprechenden Hinweisschildern ausgestattet und werden täglich kontrolliert.

Spielplatzöffnung in Neu-Grambow

Die Gemeinde Grambow wird noch kinderfreundlicher, denn sie hat in allen fünf Dörfern der Gemeinde, auch dank der Förderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, in neue oder erweiterte Spielplätze investiert. Nachdem der Spielplatz in Sonnenberg schon im letzten Jahr feierlich übergeben wurde, gab es am 02.04.2022 in Neu-Grambow ein kleines Eröffnungsfest für Jung und Alt. Die Kinder haben die neuen Spielgeräte sofort erobert und alles ausföhrlich ausprobiert, besonders die neue Seilbahn hatte es ihnen angetan. Ab jetzt werden viele Eltern und Großeltern über einige Jahre schöne Stunden auf diesem herrlichen Spielplatz mit ihren Kleinen verbringen. Die Eröffnung wurde auch genutzt, um alle nach langer Zeit einen tollen Nachmittag miteinander verbringen zu lassen. Dank der Dorffrauen und der Gaststätte „Zum Bauernhof“ wurde er mit leckeren Speisen, Kinderschminken und Luftballonfiguren ein voller Erfolg. Ein großes Dankeschön gilt den fleißigen Gemeindemitarbeitern, besonders Axel, der Gemeinde und dem Bürgerbündnis, ohne die es den tollen Spielplatz und die Feier nicht gegeben hätte. Auch in Grambow, Schwennenz und Ladenthin laden demnächst tolle Spielplätze alle Kinder zum Erobern ein.





DANKE

Allen, die meinem
geliebten Mann

Wilfried Müller

und unserem geliebten Vater
und Bruder auf seinem letzten
Weg die Ehre erwiesen haben,
danken wir aus tiefstem Herzen.

Ein besonderer Dank gilt
dem Bestattungshaus Brüssow,
dem Redner Herrn Jonny Bopp,
der Gaststätte „Zur Linde“ sowie
der Blumenwerkstatt Spangenberg.

In Namen aller Angehörigen
Katrin Müller und Kinder

Hohenholz, im April 2022

*„Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines.
Das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein bestimmte unser Leben.
Drum wird dies eine Blatt allein
uns immer wieder fehlen.“*



*Es ist schwer, den liebsten Menschen zu verlieren,
aber es ist tröstend, zu erfahren,
wie viel Anteilnahme ihm entgegengebracht wurde.*



Für die vielen
liebevollen Worte,
Blumen und Geldspenden
sowie das ehrende Geleit
zur letzten Ruhestätte
meiner lieben Frau

Brigitte Möller

möchten wir allen Verwandten,
Freunden und Bekannten herzlich danken.

Ein ganz besonderer Dank gilt der Arztpraxis
von Dr. Sobejko, dem SAPV Team Torgelow
und dem Pflegedienst Zeiger, dem NORDLAND
Bestattungshaus und dem Pfarrer Matthias Gienke
sowie dem gesamten Team vom „Haus am See“.

Im Namen aller Angehörigen
Hans-Jürgen Möller

Löcknitz, im April 2022

DANKSAGUNG

Tief bewegt von den zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme
durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden
zum Ableben unseres lieben Verstorbenen Familienangehörigen

*Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen der Mitmenschen.*

ALBERT SCHWEITZER

Lothar Vahl

bedanken wir uns auf diesem Weg bei unseren Verwandten,
Freunden und Bekannten ganz herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegedienst Abendsonne,
dem Bestattungshaus Brüssow, dem Redner Jonny Bopp
für die tröstenden Worte zum Abschied, der Gärtnerei Ehrke,
dem Gasthaus „Zum Greif“ für die Gestaltung der Kaffeetafel,
dem Töpferclub, dem Club der deutsch-französischen
Freundschaft, dem SV Rot-Weiß Penkun,
der Freiwilligen Feuerwehr, dem Angelverband,
den Mitarbeitern der Stadt Penkun und
Frau Bürgermeisterin Antje Zibell.

Im Namen aller Angehörigen
Irmgard Vahl
die Kinder Volker und Rüdiger mit Familien

Penkun, im April 2022



*Wenn ihr an mich denkt,
seid nicht traurig,
erzählt lieber von mir
und traut euch ruhig zu lachen.
Lasst mir einen Platz zwischen euch,
so wie ich ihn im Leben hatte.*



Inge Deil

Herzlichen Dank sagen wir allen,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten.

Danke für jedes tröstende Wort
und jede stille Umarmung.

Ein Dank gilt auch dem Pflegedienst Zeiger.

Ihre lieben Kinder mit Familien

Löcknitz, im April 2022

**Das, was einen Menschen unvergessen
macht, sind seine Taten und
die liebevollen Geschichten,
die es von ihm gibt.**

Wir danken allen,
die sich mit uns in stiller Trauer um



Ingeborg Hasselmann

verbunden fühlten.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus
Salomon sowie dem Pastorenehepaar Warnke.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder Elke, Heike und Gerald

Rothenklempenow, im Mai 2022

Wir haben Abschied genommen
von unserer lieben Mutter,
Oma, Uroma Ururoma und Tante

Erika Klüver

* 11.05.1927 † 21.03.2022

In stiller Dankbarkeit
deine Lieben

Pasewalk, im April 2022



Nachruf

Wir trauern um unseren
Freund aus Penkun

Lothar Vahl

der für uns alle viel zu früh gestorben ist.
Er war einer von uns und zählte zu den
Pionieren, die unsere Partnerschaft
aufgebaut haben.

Wir alle erinnern uns an die gemeinsamen
Mahlzeiten und insbesondere an die
köstlichen Schweinekoteletts in Biersoße,
die Lothar zubereitete.

Die Mitglieder des Partnerschafts-
komitees von Fors senden ihr aufrichtiges
Beileid an die Familie von Lothar Vahl
und an alle unsere Freunde in Penkun und
versichern sie ihrer aufrichtigen
Freundschaft.



Le Comité de Jumelage de Fors
Fors, im April 2022

Für die erwiesene Anteilnahme
durch liebevoll geschriebene Worte,
Blumen und Geldspenden zum Abschied
meines lieben Mannes und
unseres lieben Papas

Bernd Lindemann

möchten wir uns auf diesem Wege bei
allen Verwandten, Freunden, Nachbarn
und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt
der Dialysestation Pasewalk,
dem Taxigeschäft Werner Voigt und
dem SAPV Team Uecker-Randow,
dem Pfarrer Herrn Matthias Gienke,
dem Pflegedienst Zeiger
sowie dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
Silke Lindemann und Kinder

Löcknitz, im April 2022



Coupé oder SUV?

Warum nicht beides?



Bei uns für
199,00 € mtl.
leasen

Der neue Taigo

Taigo Life 1,0 TSI OPF 70 kW (95 PS) 5-Gang

Kraftstoffverbrauch, l/100 km: innerorts 6,0 / außerorts 4,0 / kombiniert 4,7;
CO₂-Emissionen g/km: kombiniert 108,0

LED-Scheinwerfer, Klimaanlage, Kamera, Sitzheizung,
Parkpilot, Multifunktionslenkrad, Lane Assist, Alufelgen,
DAB+, Navi Vorbereitung, Ganzjahresreifen, Telefon, u.v.m.

Leasingbeispiel:

Leasing Sonderzahlung:	1.700,-€
Laufzeit:	48 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
mtl. Leasingrate à:	199,-€

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Finanzierungsvertrages nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot ist gültig bis zum 30.06.2022. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Stand 04/2022. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

400
Fahrzeuge



NEU oder GEBRAUCHT
sofort verfügbar

Jetzt auf ausgewählte
Bestellfahrzeuge 20%
Frühbucherrabatt sichern!

Dieses Angebot ist gültig bis zum 30.06.2022!

www.dein-autozentrum.com



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0